

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AÖF-Gesetz	Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds
Art.	Artikel
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ELAK	Elektronisches Aktensystem des Bundes
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Auslandsösterreicher-Fonds

Die Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer in Höhe von insgesamt rd. 668.000 EUR (2010). Die Förderungen der Bundesländer fielen entgegen einer Festlegung bei der Landeshauptleutekonferenz 1968 in den überprüften Jahren (2007 bis 2010) geringer aus als jene des Bundes; Zuwendungen Dritter lagen nicht vor.

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher bzw. vergaben in Einzelfällen ebenfalls Unterstützungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher.

Der Fonds bildete bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte.

Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse des Fonds fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Gebarung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) sowie des BMeiA hinsichtlich des Fonds in den Jahren 2007 bis 2010, insbesondere hinsichtlich der Organisation, der Aufgabenerfüllung und der Finanzierung des Fonds. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Kurzfassung

Grundlagen

Der Fonds wurde 1967 mit Bundesgesetz als „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ errichtet und ab Jänner 2007 als „Auslandsösterreicher-Fonds“ weitergeführt. Der Fonds besaß eigene Rechtspersönlichkeit. (TZ 2)

Aufgabe des Fonds war es, bedürftige österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland durch einmalige oder periodische finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. In besonderen Härtefällen konnten auch frühere österreichische Staatsbürger und deren Kinder (so genannte „Herzensösterreicher“) mit Hauptwohnsitz im Ausland Zuwendungen erhalten. (TZ 2)

Verwaltung der Fondsmittel

Dotierung des Fonds

Die Dotierung des Fonds in Höhe von zuletzt rd. 668.000 EUR (2010) erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer. Bei einer Landeshauptleutekonferenz im März 1968 wurde festgelegt, dass die Bundesländer dem Fonds insgesamt einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen wie der Bund. Dennoch fielen die Förderungen der Bundesländer in den Jahren 2007 bis 2010 geringer aus als jene des Bundes. Zuwendungen Dritter lagen nicht vor, obwohl im AÖF-Gesetz und durch die Fondsform die Möglichkeit dafür vorgesehen war. (TZ 3)

Zusammenwirken mit den Bundesländern

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher. Weiters förderten die Bundesländer den Auslandsösterreicher-Weltbund, einen Dachverband der im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen. Dem Fonds war grundsätzlich nicht bekannt, ob bzw. inwieweit die Bundesländer selbst Förderungen an sozial bedürftige Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Ausland vergaben. Auf Ersuchen des RH erhob der Fonds, dass die Bundesländer Auslandsösterreicher in Einzelfällen unterstützten. (TZ 4)

Rücklagen

Da die Förderungen des Bundes und der Bundesländer an den Fonds insgesamt höher waren als die Zuwendungen des Fonds an Begünstigte, bildete der Fonds bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jah-

resförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte. (TZ 5)

Kontoführung

Trotz hoher Kontoguthaben waren die Zinsenerträge für das Konto des Fonds im Jahr 2007 niedriger als die Bankspesen. In den Jahren 2010 und 2011 erzielte der Fonds – auch auf Veranlassung des RH – eine wirtschaftlichere Kontoführung durch niedrigere Bankspesen und eine auf das rund Sechsfache erhöhte Verzinsung des Kontoguthabens. (TZ 6)

Organe des Fonds

Organe des Fonds waren der Geschäftsführer und das Kuratorium. In den Jahren 2007 und 2008 nahmen einzelne Personen als Mitglieder an Kuratoriumssitzungen teil, obwohl sie formal erst im Jahr 2009 dazu bestellt wurden. Dies war auf das aufwändige Verfahren (Ministerratsbeschlüsse) für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern zurückzuführen. (TZ 7)

Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern fehlte in den Ministerratsvorträgen bzw. in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen. Im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds war nicht geregelt, ob ein Ersatzmitglied des Kuratoriums stimmberechtigt war, wenn das von ihm vertretene Kuratoriumsmitglied auch bei der Sitzung anwesend war. (TZ 8)

Aufgabenerfüllung

Zuerkennung von Zuwendungen an Bedürftige

Antragsteller hatten ihre Anträge bei den österreichischen Auslandsvertretungen einzubringen, die sie nach einer ersten Beurteilung an den Fonds weiterleiteten. Belege wurden nicht an den Fonds weitergeleitet und wurden daher bei der Entscheidungsfindung des Fonds nicht einbezogen. Zuwendungen wurden in der Regel einmal jährlich vom Fonds über die Auslandsvertretungen an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. (TZ 9)

Kurzfassung**Genehmigung von Zuwendungen**

Die Zuwendungen an Bedürftige wurden vom Kuratorium des Fonds grundsätzlich ordnungsgemäß genehmigt; lediglich in einem Fall (2008) wurde eine Zuwendung an eine bedürftige Person von insgesamt über 1.000 EUR von zwei Kuratoriumsmitgliedern, nicht jedoch vom gesamten Kuratorium genehmigt, obwohl dies in den Richtlinien des Fonds vorgesehen war. (TZ 10)

Auszahlung von Zuwendungen

Bei der Auszahlung von Zuwendungen an Bedürftige wurden anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen einbehalten; die Richtlinien des Fonds für die Zuwendungen wiesen darüber keine Bestimmung auf. (TZ 11)

Dokumentation**Dokumentation im Bereich des Fonds**

Für die Führung der laufenden Geschäfte bediente sich der Fonds einer vom BMeiA erstellten Datenbank, in der die Mittelzu- und -abgänge sowie Informationen über Zuwendungsempfänger erfasst waren. Aufgrund der Gebarungsüberprüfung durch den RH veranlasste der Geschäftsführer des Fonds, die Datenbank um fehlende Informationen zu ergänzen. (TZ 12)

Ein Kassabuch fehlte, um einen aktuellen Überblick über die Zahlungsströme und den Kontostand des Fonds zu ermöglichen. Die Datenbank des Fonds war in ihrer bestehenden Konfiguration kein geeigneter Ersatz dafür. In der Geschäftsordnung des Fonds war die Führung eines Kassabuchs nicht vorgesehen. (TZ 12)

Dokumentation im Bereich des BMeiA

Das BMeiA hatte die Personalleistungen der Zentralstelle für den Fonds (Geschäftsführer des Fonds und dessen Stellvertreter) in seiner Kosten- und Leistungsrechnung dokumentiert. Die Leistungen der österreichischen Auslandsvertretungen für den Fonds wurden in den Kosteninformationen des BMeiA nicht getrennt ausgewiesen. (TZ 13)

**Aufsicht und
Kontrolle****Rechnungsabschlüsse**

Die Aufsicht über den Fonds oblag dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Dieser genehmigte auch die vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Kuratorium bestätigten Finanzpläne und Geschäftsberichte des Fonds mit den Rechnungsabschlüssen. Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse, etwa durch Rechnungsprüfer, fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers, war im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds aber auch nicht vorgesehen. (TZ 14)

Interne Kontrolle

Der Fonds verfügte über kein eigenes internes Kontrollorgan und unterlag auch nicht der Überprüfung durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des für die Fondsaufsicht zuständigen BMeiA. (TZ 15)

Kenndaten zum Auslandsösterreicher-Fonds				
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-Gesetz), BGBl. I Nr. 67/2006 i.d.g.F.			
Gebahrung	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Zugänge an Fondsmitteln	673.000	667.000	667.000	668.000
– davon vom Bund (BMeiA)	343.000	342.000	342.000	342.000
– davon von den Bundesländern	330.000	325.000	325.000	326.000
Zuwendungen des Fonds an Bedürftige	603.000	599.000	640.000	672.000
Rücklagen jeweils zum 31. Dezember	246.000	329.000	372.000	374.000
Zuwendungen des Fonds an Bedürftige				
	Anzahl			
unterstützte Personen (ohne Familienangehörige)	872	862	842	845
	in EUR			
durchschnittlicher Zuwendungsbetrag pro Person	676	695	760	795
	Anzahl			
abgelehnte Anträge	10	10	14	16

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im März und April 2011 im Rahmen einer Stichprobenprüfung die Gebahrung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) sowie des BMeiA hinsichtlich des Fonds in den Jahren 2007 bis 2010. Schwerpunkt der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Aufgabenerfüllung des Fonds sowie der Verwaltung der Fondsmittel. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebahrungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Auslandsösterreicher-Fonds

Zu dem im Juli 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMeiA und der Fonds im September 2011 eine gemeinsame Stellungnahme ab; weiters übermittelte der Fonds im September 2011 eine ergänzende Stellungnahme. Der RH erstattete im November 2011 seine Gegenüberung.

Grundlagen

2 Aufgabe des Fonds war es, österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland hatten, zur Überbrückung vorübergehender oder Linderung andauernder materieller Not durch einmalige oder periodische finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. In besonderen Härtefällen konnten auch frühere österreichische Staatsbürger und deren Kinder (so genannte „Herzensösterreicher“), die ihren Hauptwohnsitz im Ausland hatten, Zuwendungen erhalten.

Der Fonds wurde mit Bundesgesetz vom November 1967¹ als „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ errichtet und mit Bundesgesetz vom Mai 2006 (AÖF-Gesetz)² ab Jänner 2007 als „Auslandsösterreicher-Fonds“ weitergeführt. Der Fonds besaß eigene Rechtspersönlichkeit. Neben dem AÖF-Gesetz waren die Geschäftsordnung des Fonds aus 1984 und „Richtlinien für die Zuwendungen“ an Bedürftige vom Jänner 2007 für die Organisation und Verwaltung des Fonds maßgeblich.

Die österreichischen Auslandsvertretungen wirkten bei der Erfüllung der Aufgaben des Fonds mit. Das BMeiA regelte die administrative Mitwirkung des BMeiA und der Auslandsvertretungen im Rahmen von Runderlässen sowie im Handbuch für den österreichischen Auswärtigen Dienst (Erlass-Sammlung). Laut Handbuch betragen die Zuwendungen für Bedürftige grundsätzlich maximal 860 EUR im Jahr; dieser Wert entsprach jedoch nicht mehr dem vom Fonds-Kuratorium im April 2009 festgelegten Betrag von 900 EUR.

Das BMeiA sagte dem RH im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung zu, die Bestimmung im Handbuch über die Höhe der Zuwendungen zu aktualisieren.

¹ BGBl. Nr. 381/1967

² BGBl. I Nr. 67/2006

Verwaltung der Fondsmittel

Dotierung des Fonds 3.1 Die Dotierung des Fonds erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer³. Die Förderung durch die Bundesländer war darauf zurückzuführen⁴, dass die Unterstützung sozial bedürftiger Österreicher mit Wohnsitz im Ausland durch Fondszuwendungen wesentlich ökonomischer war als Sozialhilfeleistungen für nach Österreich zurückkehrende Bedürftige. Im Ausland bestand grundsätzlich kein Anspruch auf österreichische Sozialhilfeleistungen. Im März 1968 war daher im Rahmen einer Landeshauptleutekonferenz festgelegt worden, dass die Bundesländer dem Fonds insgesamt einen gleich hohen Betrag – aufgeteilt nach der einfachen Volkszahl – zur Verfügung stellen wie der Bund.

Zuwendungen Dritter lagen nicht vor, obwohl gemäß den Bestimmungen des AÖF-Gesetzes⁵ und durch die Fondsform die Möglichkeit dafür vorgesehen war.

Der Fonds erhielt in den Jahren 2007 bis 2010 Förderungen in folgender Höhe:

Tabelle 1:		Dotierung des Fonds			
	2007	2008	2009	2010	
	in EUR ¹				
Bund (BMeiA)	343.000	342.000	342.000	342.000	
Bundesländer	330.000	325.000	325.000	326.000	
Gesamtdotierung	673.000	667.000	667.000	668.000	

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet.

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

³ Das BMeiA überwies seine Förderungen an den Fonds in monatlichen Teilbeträgen. Bei den Bundesländern erfolgten die Förderungen in Form von Gesamtraten oder aufgeteilt auf zwei Raten. Manche Bundesländer (Oberösterreich, Steiermark, Wien) überwiesen ihre Förderungen erst nach der Unterzeichnung von Förderungs- bzw. Subventionsverträgen durch den Fonds und der Übermittlung ergänzender Unterlagen an die Ämter der jeweiligen Landesregierung (z.B. Geschäftsberichte mit Rechnungsabschlüssen, Finanzpläne, Subventions- und Zuwendungslisten, Finanzpläne, personelle Zusammensetzung der Organe, Ausweiskopien).

⁴ vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 5. Juni 1967, 522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

⁵ vgl. § 3 AÖF-Gesetz



Verwaltung der Fondsmittel

BMeiA

Auslandsösterreicher-Fonds

Der RH stellte fest, dass die Förderungen der Bundesländer in den Jahren 2007 bis 2010 – entgegen der Vereinbarung aus 1968 – geringer ausfielen als jene des Bundes⁶. Die Bundesländer begründeten die geringeren Beitragsleistungen mit fehlenden finanziellen Mitteln⁷ bzw. mit einem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom April 2006, wonach der jährliche Gesamtbeitrag der Bundesländer mit 325.000 EUR festgelegt worden war⁸. Eine Erhöhung dieses Beitrags sei zwischenzeitlich weder von der Landeshauptleutekonferenz noch von der Landesfinanzreferentenkonferenz beschlossen worden.

- 3.2 In Hinblick auf die Finanzierungssicherheit empfahl der RH dem BMeiA bzw. dem Fonds, auf eine Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Fonds hinzuwirken.

Weiters empfahl er dem Fonds, sich um Zuwendungen Dritter zu bemühen, etwa von Personen oder Institutionen mit besonderem Bezug zu Auslandsösterreichern, um die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren.

- 3.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds sei auch der Fonds in Hinblick auf die Finanzierungssicherheit grundsätzlich an einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Fonds interessiert. Da für eine derartige Vereinbarung die Zustimmung aller Bundesländer erforderlich sei, würden in einem ersten Schritt die Bundesländer befasst werden. Nach Vorliegen einer prinzipiellen Zustimmung werde ein Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung vorgelegt werden.*

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, sich um Zuwendungen Dritter zu bemühen, führte der Fonds in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, als ersten Schritt an das BMF mit der Anregung heranzutreten, steuerliche Abschreibungen für Zuwendungen Dritter an den Fonds zu ermöglichen.

Zusammenwirken mit den Bundesländern

- 4.1 Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher, die von den jeweiligen Landesregierungen geführt bzw. unterstützt wurden (Büro für Auslandssteuerer/Auslandsösterreicher beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Geschäftsstelle für Auslandsniederösterreicher beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Tirol International, Oberösterreich

⁶ Teilweise musste der Fonds die Länderförderungen schriftlich anfragen (Kärnten, Salzburg).

⁷ Niederösterreich, Salzburg

⁸ Niederösterreich, Oberösterreich

Verwaltung der Fondsmittel

International). Weiters förderten die Bundesländer den Auslandsösterreicher-Weltbund, einen Dachverband der im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen.

Dem Fonds war grundsätzlich nicht bekannt, ob bzw. inwieweit die Bundesländer eigene Förderungen an sozial bedürftige Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Ausland vergaben. Laut Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer vom Mai 2011 informierte das Land Steiermark das BMeiA über aufgebrauchte Mittel für Zuwendungsempfänger im Ausland. Auf Ersuchen des RH erhob der Fonds, dass die Bundesländer Auslandsösterreicher in Einzelfällen unterstützten. Vom Bundesland Salzburg fehlte eine Stellungnahme.

4.2 Der RH empfahl dem BMeiA und dem Fonds, die Zuwendungen des Fonds mit den Bundesländern abzustimmen. Weiters regte er an, bei den Bundesländern darauf hinzuwirken, Zuwendungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher ausschließlich über den Fonds abzuwickeln, um allfällige Doppelgleisigkeiten bei der Betreuung und Abwicklung von Unterstützungsleistungen für Auslandsösterreicher zu vermeiden.

4.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds informiere der Fonds in den an die Ämter der Landesregierungen gerichteten Schreiben betreffend die jährlichen Beiträge bereits detailliert über die Zielgruppe der Zuwendungsempfänger und die Vorgangsweise der Antragstellung. Der Fonds werde jedoch die Bundesländer im Sinne der Empfehlung des RH einladen, allfällig dort einlangende Anträge sozial bedürftiger Auslandsösterreicher im Wege des Fonds abzuwickeln.*

Rücklagen

5.1 In den Jahren 2007 bis 2010 leistete der Fonds folgende Zuwendungen an sozial bedürftige Auslands- bzw. Herzensösterreicher:

Tabelle 2: Zuwendungen des Fonds				
	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Zuwendungen an Bedürftige	603.000	599.000	640.000	672.000

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds



Verwaltung der Fondsmittel

BMeiA

Auslandsösterreicher-Fonds

Da die Förderungen des Bundes und der Bundesländer an den Fonds insgesamt höher waren als die Zuwendungen des Fonds an die Begünstigten, bildete der Fonds Rücklagen. Diese entwickelten sich von 2007 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 3:	Rücklagen des Fonds			
	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Rücklagen jeweils zum 31. Dezember	246.000	329.000	372.000	374.000

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Die Rücklagen des Fonds betragen Ende 2010 somit rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2011 reduzierte das BMeiA die Höhe seiner Förderung an den Fonds von zuvor 342.000 EUR auf 300.000 EUR. Die Budgetierung erfolgte unter dem Hinweis, dass der Fonds über Rücklagen verfüge. Die Bundesländer beabsichtigten, ihre Förderungen an den Fonds für das Jahr 2011 ebenfalls auf insgesamt 300.000 EUR zu verringern. Im März 2011 beschloss der Fonds, bis zu 10 % des genehmigten Jahresetats zusätzlich aus den Rücklagen für Zuwendungen zu verwenden. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte jedoch.

- 5.2 Der RH empfahl dem Fonds, ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen zu erstellen, um diese gezielt für Fondsaufgaben zu nutzen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Fonds sei er bemüht, Rücklagen im notwendigen Ausmaß zu bilden und deren Wertbeständigkeit zu sichern, weil er jederzeit mit unvorhersehbaren und über das übliche Ausmaß hinausgehenden Anträgen konfrontiert werden könne (z.B. Folgen von Naturkatastrophen, verstärkte Arbeitslosigkeit wegen Wirtschaftskrise, Teuerung der Lebenshaltungskosten, Kürzung von Beiträgen des Bundes und der Bundesländer etc.). Daher könnten Zuwendungen notwendig werden, die den jährlich vom Kuratorium genehmigten Finanzplan übersteigen würden. Dementsprechend würden mindestens 40 % eines Jahresbudgets als Rücklagen angestrebt.*

Verwaltung der Fondsmittel

Zur Absicherung der Rücklagen gegen Inflation etc. habe der Fonds bereits 150.000 EUR als Festgeld höher verzinst angelegt. Abhängig vom Einlangen der Beiträge des BMeiA und der Bundesländer würden kurzfristige Festgeldanlagen erwogen.

- 5.4 Der RH entgegnete, dass sich die Rücklagen in den letzten drei Jahren um rd. 52 % erhöht hatten und bereits rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds entsprachen. Er verwies daher erneut auf seine Empfehlung, ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen zu erstellen, um diese gezielt für Fondsaufgaben zu nutzen.

Kontoführung

- 6.1 Der Fonds führte bei einem Geldinstitut in Wien ein Konto. Die Kontobewegungen resultierten aus den Einnahmen aus Förderungen des Bundes und der Bundesländer und den Ausgaben für Zuwendungen an bedürftige Auslands- und Herzensösterreicher. Trotz hoher Kontoguthaben (Rücklagen Ende 2007: rd. 246.000 EUR) waren die Zinsenerträge im Jahr 2007 niedriger als die Bankspesen (Zinsenerträge 154 EUR, Bankspesen 195 EUR).

Im März 2010 bzw. Februar 2011 erzielte der Fonds eine Reduktion der Bankspesen (Reduktion der Manipulationsgebühren für die Kontoführung um ein Drittel sowie des Buchungsentgelts um 10 %) sowie eine geringfügige Erhöhung des Habenzinssatzes um 0,10 %. Da der RH im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung die weiterhin niedrige Verzinsung des Kontos beanstandete, veranlagte der Fonds im April 2011 einen Teilbetrag des Kontoguthabens für 18 Monate in EUR-Festgeld zu einem auf das Sechsfache erhöhten Zinssatz.

- 6.2 Der RH empfahl dem Fonds, auf eine wirtschaftliche Kontoführung hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung zu achten.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Fonds habe er bei der kontoführenden Bank bereits ab Jänner 2010 die Zusage auf möglichst günstige Kontokonditionen (Reduktion der Manipulationsgebühren für die Kontoführung und die Buchungsentgelte um 33 % bzw. 10 %, höhere Verzinsung für Kontoeinlagen) erwirkt. Die Geschäftsführung sei auch weiterhin bemüht, bestmögliche Konditionen hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung zu erreichen (vgl. TZ 5).*

Organe des Fonds

7.1 Der Fonds hatte keine Angestellten. Das BMeiA leistete dem Fonds technische und administrative Unterstützung und hatte laut § 6 AÖF-Gesetz das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Organe des Fonds waren der Geschäftsführer und das Kuratorium:

(1) Geschäftsführer: Der Geschäftsführer des Fonds und sein Stellvertreter waren Bedienstete des BMeiA und überwiegend (Geschäftsführer) bzw. teilweise (Stellvertreter) für den Fonds tätig. Sie erhielten vom Fonds keine zusätzliche Entlohnung. Der Geschäftsführer hatte die laufenden Geschäfte des Fonds nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen⁹. Dabei haftete er für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Der Geschäftsführer nahm mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Zu seinen Aufgaben zählten u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse und der Entscheidungen des Kuratoriums über Zuwendungen sowie die Dokumentation und Archivierung.

(2) Kuratorium: Das Kuratorium hatte die Aufgabe, den Fonds nach außen zu vertreten, einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu bestellen, eine Geschäftsordnung und Richtlinien für die Zuwendungen zu erlassen, Zuwendungen zu genehmigen sowie einen Finanzplan und einen Geschäftsbericht für jedes Kalenderjahr zu erstellen.

Gemäß AÖF-Gesetz¹⁰ bestand das Kuratorium aus dem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bundesregierung bestellte die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fonds aufgrund eines Vorschlags des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorschlag hatte auch Vertreter der Bundesländer zu enthalten.

Insgesamt umfasste das Kuratorium somit 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder. Für die Neubestellung einzelner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder waren Ministerratsbeschlüsse der Bundesregierung erforderlich. In den Jahren 2007 und 2008 nahmen einzelne Personen als Mitglieder an Kuratoriumssitzungen teil, obwohl sie formal erst im Jahr 2009 dazu bestellt wurden.

Das BKA strebte im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an, gesetzliche Zuständigkeiten der Bundesregierung zu bereinigen und Bundesministern zu übertragen. Im Februar 2011 regte das BMeiA beim BKA

⁹ vgl. § 10 AÖF-Gesetz

¹⁰ vgl. § 7 AÖF-Gesetz

Organe des Fonds

an, auch jene Bestimmungen im AÖF-Gesetz zu bereinigen, in denen Zuständigkeiten der Bundesregierung vorgesehen waren; dies betraf neben den Regelungen über die Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder auch jene über eine Auflösung des Fonds¹¹.

7.2 Der RH führte die mehrfache Teilnahme von noch nicht bestellten Kuratoriumsmitgliedern an Kuratoriumssitzungen auf das aufwändige Verfahren für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern zurück (Ministerratsbeschlüsse). Er empfahl daher dem BMeiA, seine Bestrebungen, im AÖF-Gesetz festgelegte Zuständigkeiten der Bundesregierung dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu übertragen, beim BKA weiter zu betreiben.

7.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds würden die Bemühungen unter der Federführung des BKA fortgesetzt, das bereits einen ersten Entwurf für ein „Bundesregierungsentlastungsgesetz“ ausgearbeitet habe, in dem die entsprechenden Zuständigkeiten auf das BMeiA übertragen würden. Das BMeiA sei laufend in die Arbeiten eingebunden.*

8.1 Kuratoriumssitzungen fanden zweimal jährlich statt¹². Laut AÖF-Gesetz¹³ fasste das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern fehlte;¹⁴ lediglich bei der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden war in den Ministerratsvorträgen sowie in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen explizit festgelegt, dass sie Ersatzmitglied für den Kuratoriumsvorsitzenden war.

Im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung war nicht geregelt, ob ein Ersatzmitglied stimmberechtigt war, wenn das von ihm vertretene Kuratoriumsmitglied auch bei der Sitzung anwesend war. Diese Frage wurde bereits im Rahmen einer Kuratoriumssitzung angesprochen; eine Klarstellung durch eine personenbezogene Vertretungsregelung wurde jedoch nicht für notwendig erachtet.

¹¹ vgl. §§ 7 und 12 AÖF-Gesetz

¹² Dabei wurden regelmäßig relevante Beschlüsse, etwa über Zuwendungen, den Geschäftsbericht, den Finanzplan und die Bestellung des Geschäftsführers des Fonds getroffen.

¹³ vgl. § 9 AÖF-Gesetz

¹⁴ Die Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern war in den Ministerratsvorträgen nur anhand der Reihenfolge (Nummerierung) der Namen ableitbar.



Organe des Fonds

BMeiA

Auslandsösterreicher-Fonds

- 8.2 Der RH empfahl dem Fonds, die Geschäftsordnung hinsichtlich der Stimmrechte von Ersatzmitgliedern bei Kuratoriumssitzungen zu präzisieren. Weiters regte er an, in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern vorzunehmen.
- 8.3 *Der Fonds gab in seiner Stellungnahme an, dass das Kuratorium gemäß § 9 Abs. 3 AÖF-Gesetz und der Geschäftsordnung des Fonds seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Mitglieder und Ersatzmitglieder) fasse. Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder erscheine dem Fonds nicht zweckmäßig, weil die Willensbildung und die Entscheidungen des Kuratoriums auf möglichst breiter Basis erfolgen sollten. In der Geschäftsordnung werde aber eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass bei einer schriftlichen Abstimmung für das Zustandekommen eines Beschlusses die einfache Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich sein werde.*
- 8.4 Der RH verwies darauf, dass seine Empfehlung, Ersatzmitglieder in den Sitzungsprotokollen des Kuratoriums eindeutig auszuweisen und ihre Stimmrechte zu präzisieren, einer erhöhten Transparenz der Entscheidungen des Kuratoriums dient und der angestrebten Willensbildung des Kuratoriums auf möglichst breiter Basis nicht entgegen steht.

Aufgabenerfüllung

Zuerkennung von
Zuwendungen an
Bedürftige

- 9.1 Antragsteller hatten ihre Anträge bei den österreichischen Auslandsvertretungen einzubringen. Diese überprüften die Angaben in den Antragsformularen betreffend Einkommen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse sowie die dazugehörigen Belege auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, führten eine erste Beurteilung über die Notwendigkeit und Höhe einer Unterstützung durch und leiteten die Anträge an den Fonds weiter. Die Glaubwürdigkeit der Angaben in den Antragsformularen war von den zuständigen Vertretungen zu bestätigen.

Der Fonds kontrollierte neuerlich die Angaben in den Antragsformularen und entschied letztlich über die Gewährung und die Höhe von Zuwendungen bzw. über die Ablehnung von Anträgen. Belege wurden nicht an den Fonds weitergeleitet und wurden daher bei der Entscheidungsfindung nicht einbezogen.

Laut den Richtlinien für die Zuwendungen konnten die Zuwendungen für ein Jahr, aber auch für eine Periode von fünf Jahren (Dauerzuwendungsempfänger) zuerkannt werden. Die Höhe der jährlichen Zuwen-

Aufgabenerfüllung

dungen betrug zwischen 100 EUR und 2.500 EUR pro Person. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung bestand nicht.¹⁵⁾

Die Zuwendungen wurden in der Regel einmal jährlich vom Fonds über die Auslandsvertretungen an die Zuwendungsenmpfänger ausgezahlt. Die Überweisungen der Zuwendungen an die Auslandsvertretungen veranlasste der Geschäftsführer nach Genehmigung durch das Kuratorium im Wege des BMeiA und der Buchhaltungsagentur.

Für jeden abgelehnten Antrag – insbesondere wegen mangelnder Bedürftigkeit – wurde ein Protokoll mit ausführlicher Begründung erstellt, das von zwei Kuratoriumsmitgliedern und dem Geschäftsführer unterzeichnet und den jeweiligen Auslandsvertretungen übermittelt wurde, um die Antragsteller zu verständigen.

In den Jahren 2007 bis 2010 leistete der Fonds durchschnittlich folgende Zuwendungen an bedürftige Auslands- bzw. Herzensösterreicher:

Tabelle 4: Durchschnittliche Zuwendungen an Bedürftige				
	2007	2008	2009	2010
	Anzahl			
unterstützte Personen (ohne Familienangehörige)	872	862	842	845
	in EUR			
durchschnittlicher Zuwendungsbetrag pro Person	676	695	760	795
	Anzahl			
abgelehnte Anträge	10	10	14	16

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Demnach verringerte sich von 2007 bis 2010 die Anzahl der unterstützten Personen (ohne Familienangehörige) von 872 auf 845; die Anzahl der abgelehnten Anträge erhöhte sich von zehn auf 16. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag pro Person stieg von 676 EUR auf 795 EUR.

¹⁵⁾ vgl. § 2 AÖF-Gesetz

Auskünfte über die Aufgaben und Leistungen des Fonds waren über die Homepage des BMeiA abrufbar¹⁶; zudem stand der Fonds laufend in Kontakt mit österreichischen Auslandsvertretungen sowie mit Österreicher-Vereinigungen im Ausland.

9.2 Der RH empfahl dem BMeiA bzw. dem Fonds, die Belege für die Angaben in den Anträgen dem Fonds zu übermitteln, um sie in dessen Entscheidungsfindung einbeziehen zu können.

9.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds habe das BMeiA die Vertretungsbehörden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis im Oktober 2007 beauftragt, die Belege bei den Vertretungsbehörden zu archivieren. Die Überprüfung der im Antragsformular angegebenen Beträge (z.B. Höhe des Einkommens, der Rente, Mietzins etc.) erfolge vor Ort anhand der Belege durch die zuständige Vertretungsbehörde, die auch die Aussagekraft und Echtheit der Belege (diverse Fremdsprachen; Anträge aus über 70 Ländern) besser beurteilen könne. Trotzdem tätige der Fonds in fraglichen Einzelfällen verstärkt Rückfragen und lasse sich Belege vorlegen.*

Genehmigung von
Zuwendungen

10.1 Gemäß den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds genehmigten zwei Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Geschäftsführers jährliche Zuwendungen von bis zu 1.000 EUR pro Begünstigten. Bei fehlender Einigkeit bzw. bei jährlichen Zuwendungen von über 1.000 EUR oblag die Genehmigung dem gesamten Kuratorium.

In den Jahren 2007 und 2008 gewährte der Fonds vereinzelt Zuwendungen von über 1.000 EUR. Die Zuwendungen wurden vom Kuratorium grundsätzlich ordnungsgemäß genehmigt; lediglich in einem Fall (2008) wurde eine Zuwendung an eine bedürftige Person von insgesamt 1.860 EUR lediglich von zwei Kuratoriumsmitgliedern, nicht jedoch vom gesamten Kuratorium genehmigt, obwohl die Richtlinien des Fonds dies vorsahen.

10.2 Der RH empfahl dem Fonds, auf die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium zu achten.

10.3 *Laut Stellungnahme des Fonds werde auf die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium weiterhin geachtet.*

¹⁶ einschließlich Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds, Antragsformulare bzw. Ausfüllhilfen (in vier Sprachen) sowie die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums

Aufgabenerfüllung

Auszahlung von Zuwendungen

- 11.1 Nach der Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium ermächtigte der Geschäftsführer des Fonds die jeweiligen österreichischen Auslandsvertretungen, die Zuwendungen gegen Empfangsbestätigung an die in ihrem Amtsbereich wohnhaften Bedürftigen zum jeweils gültigen Kassenwert auszuführen. Anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen wurden von den Zuwendungen einbehalten. Über die Auszahlungen hatten die Auslandsvertretungen dem Fonds zu berichten.
- 11.2 Der RH stellte fest, dass die Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds keine Bestimmung über die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen aufwiesen. Er empfahl dem Fonds, die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen in den Richtlinien für die Zuwendungen klar zu regeln, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Fondsgebarung zu erhöhen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des Fonds würden die auf der Homepage einzusehenden Richtlinien des Fonds sowie die entsprechende Bestimmung im Handbuch des BMeiA dahingehend ergänzt, dass anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen von der Zuwendung abgezogen werden.*

Dokumentation

Dokumentation im Bereich des Fonds

- 12.1 Die Geschäftsstücke des Fonds wurden im ELAK des BMeiA erfasst. Für die Führung der laufenden Geschäfte bediente sich der Fonds einer vom BMeiA erstellten Datenbank, in der die Mittelzu- und -abgänge sowie Informationen über Zuwendungsempfänger erfasst waren; zudem wies die Datenbank zahlreiche Auswertungsoptionen auf.¹⁷

Die Dokumentation in der Datenbank des Fonds war in Teilbereichen unvollständig. So wurden rücküberwiesene Zuwendungen (insbesondere bei Todesfällen) nicht bei den Auszahlungen, sondern lediglich bei den Rückstellungen – vermindert um allfällige Kursverluste – erfasst. Kursdifferenzen und Überweisungsspesen bei Rücküberweisungen wurden nicht ausgewiesen. Bei den Zuwendungsempfängern war nicht erkennbar, ob es sich um Auslands- oder Herzensösterreicher handelte. Abgelehnte Anträge wurden zwar in den Jahren 2007 und 2008, nicht jedoch in den Jahren 2009 und 2010 dokumentiert. Aufgrund der Gebarungsprüfung veranlasste der Geschäftsführer des Fonds, die Datenbank um fehlende Informationen zu ergänzen.

¹⁷ z.B. Gesamtsumme und Anzahl der zuerkannten Zuwendungen, rücküberwiesene und daher nicht ausgezahlte Zuwendungen (z.B. wenn Bedürftige zwischenzeitlich verstorben waren), Aufwendungen für Bankspesen, eingegangene Zinsenerträge, Zuwendungen nach Wohnsitz (Staat), nach Geschlecht, nach Geburtsjahrgängen der unterstützten Personen usw.

Weiters führte der Fonds kein Kassabuch, das einen aktuellen Überblick über die Zahlungsströme und den Kontostand des Fonds ermöglichte. Die Führung eines Kassabuchs war in der Geschäftsordnung des Fonds nicht vorgesehen. Der Geschäftsführer des Fonds führte jedoch intern (inoffiziell) handschriftliche Aufzeichnungen.

- 12.2 Der RH sah die Datenbank in ihrer bestehenden Konfiguration als keinen geeigneten Ersatz für ein Kassabuch. Er empfahl dem Fonds, ein Kassabuch für die Fondsgebarung einzurichten, etwa über eine Erweiterung der Datenbank, und Regelungen für die Führung und Kontrolle eines Kassabuchs in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Weiters empfahl er dem Fonds, die Datenbank um allenfalls noch fehlende bzw. unvollständige Informationen zu ergänzen, um ihre Aussagefähigkeit – etwa für Auswertungen – zu erhöhen.

- 12.3 *Laut Stellungnahme des Fonds werde das seit 2009 vom Geschäftsführer geführte Kassabuch künftig laufend auch vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. seines Stellvertreters eingesehen und gegengezeichnet werden. Die Geschäftsordnung werde dahingehend geändert.*

Weiters werde der Fonds die Anregungen des RH hinsichtlich einer Verbesserung der Dokumentation in seiner Datenbank aufgreifen. Die Datenbank sei bereits um die Möglichkeit ergänzt worden, Vermerke betreffend Herzensösterreicher, das Jahr der letzten Antragstellung sowie Kursdifferenzen anzubringen. Fehlende Eintragungen zu Ablehnungen seien in der Datenbank nachgetragen worden. Darüber hinaus würden die Leistungen der österreichischen Vertretungsbehörden für den Fonds im Rahmen der jährlichen Konsularstatistik ausgewiesen werden.

Dokumentation im Bereich des BMeiA

- 13 Neben Finanzleistungen in Form von Förderungen erbrachte das BMeiA weitere Personal- und Sachleistungen für den Fonds¹⁸:

- Bereitstellung und Entlohnung von Personal sowie von Büroräumlichkeiten für den Fonds,
- Mitwirkung der österreichischen Auslandsvertretungen bei der Aufgabenerfüllung des Fonds sowie
- Aufsicht über den Fonds.

Der RH stellte fest, dass das BMeiA die Personalleistungen der Zentralstelle für den Fonds in seiner Kosten- und Leistungsrechnung doku-

¹⁸ vgl. §§ 5, 6 und 11 AÖF-Gesetz

mentierte; demnach beliefen sich diese im Jahr 2007¹⁹ auf rund ein Vollbeschäftigungsäquivalent bzw. rd. 120.000 EUR. Die Leistungen der österreichischen Auslandsvertretungen für den Fonds wurden in den Kosteninformationen des BMeiA nicht getrennt ausgewiesen.

Aufsicht und Kontrolle

Rechnungsabschlüsse 14.1 Die Aufsicht über den Fonds oblag dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Zudem war er berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und Unterlagen einzusehen. Die Organe des Fonds waren dabei verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsstücke vorzulegen. In Erfüllung des Aufsichtsrechts erforderliche Weisungen waren schriftlich zu erteilen.²⁰

Der Bundesminister genehmigte auch die vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Kuratorium bestätigten Geschäftsberichte des Fonds mit den Rechnungsabschlüssen. Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse, etwa durch Rechnungsprüfer, fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers, war im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds aber auch nicht vorgesehen.

Der Fonds übermittelte die genehmigten Rechnungsabschlüsse zur Veröffentlichung im Bundesrechnungsabschluss an den RH sowie zur Information an die Statistik Austria und an die Verbindungsstelle der Bundesländer, welche die Unterlagen an die Bundesländer weiterleitete.

14.2 Der RH empfahl dem BMeiA bzw. dem Fonds, die Rechnungsabschlüsse des Fonds vertieft inhaltlich zu überprüfen, etwa durch – ehrenamtlich tätige – externe Rechnungsprüfer, und die Erteilung von Bestätigungsvermerken sowie die Entlastung des Geschäftsführers verbindlich zu regeln.

14.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds werde dieser in Entsprechung der Empfehlung des RH zwei externe Rechnungsprüfer einsetzen, die den Rechnungsabschluss und die Buchungen (sämtliche Ausgaben und Einnahmen) überprüfen würden. Der Fonds werde sich bemühen, für diese Aufgabe zwei ehrenamtlich tätige Experten zu finden. Die Prüfung durch externe Rechnungsprüfer und die Entlastung des Geschäftsführers würden in der Geschäftsordnung des Fonds geregelt werden.*

¹⁹ Zuletzt lagen für das Jahr 2007 standardisierte Jahresberichte aus der Kosten- und Leistungsrechnung des BMeiA vor.

²⁰ vgl. § 11 AÖF-Gesetz



Aufsicht und Kontrolle

BMEiA

Auslandsösterreicher-Fonds

Interne Kontrolle

- 15.1 Der Fonds verfügte über kein eigenes internes Kontrollorgan und unterlag auch nicht der Überprüfung durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des für die Fondsaufsicht zuständigen BMEiA.
- 15.2 Der RH empfahl dem BMEiA bzw. dem Fonds, ein internes Kontrollorgan für den Fonds vorzuschlagen. Bei einer allfälligen Überprüfung des Fonds durch das Generalinspektorat des BMEiA wäre – etwa in Form einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem BMEiA – sicherzustellen, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten.²¹
- 15.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMEiA und des Fonds stünde das Generalinspektorat des BMEiA grundsätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für eine Überprüfung des Fonds in den nächsten Jahren zur Verfügung. Die vor einer Überprüfung abzuschließende Vereinbarung zwischen Fonds und BMEiA, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten, könne sich an der im Jahr 2008 mit der Diplomatischen Akademie bzw. an der im Jahr 2011 mit der Österreich Institut GmbH abgeschlossenen Vereinbarung orientieren. Zur gegebenen Zeit würden die entsprechenden formellen Schritte eingeleitet werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung des Fonds sei vorgesehen.*

²¹ Eine Beauftragung im Weisungsweg durch das BMEiA sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMeiA und Aus-
landsösterreicher-
Fonds

(1) In Hinblick auf die Finanzierungssicherheit wäre auf eine Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) hinzuwirken. (TZ 3)

(2) Die Zuwendungen des Fonds wären mit den Bundesländern abzustimmen. Bei den Bundesländern wäre darauf hinzuwirken, Zuwendungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher ausschließlich über den Fonds abzuwickeln, um allfällige Doppelgleisigkeiten bei der Betreuung und Abwicklung von Unterstützungsleistungen für Auslandsösterreicher zu vermeiden. (TZ 4)

(3) Die Rechnungsabschlüsse des Fonds wären künftig vertieft inhaltlich zu überprüfen, etwa durch – ehrenamtlich tätige – externe Rechnungsprüfer; die Erteilung von Bestätigungsvermerken und die Entlastung des Geschäftsführers wären verbindlich zu regeln. (TZ 14)

(4) Ein internes Kontrollorgan für den Fonds wäre vorzusehen. Bei einer allfälligen Überprüfung des Fonds durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des BMeiA wäre – etwa in Form einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem BMeiA – sicherzustellen, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten. (TZ 15)

(5) Belege für die Angaben in den Anträgen wären dem Fonds zu übermitteln, um sie in dessen Entscheidungsfindung einbeziehen zu können. (TZ 9)

BMeiA

(6) Bestrebungen, im AÖF-Gesetz festgelegte Zuständigkeiten der Bundesregierung dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu übertragen, wären beim BKA weiter zu betreiben. (TZ 7)

Auslandsösterreicher-
Fonds

(7) Ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen wäre zu erstellen, um diese gezielt für Fondszwecke zu nutzen. (TZ 5)

(8) Ein Kassabuch für die Fondsgebarung wäre einzurichten; Regelungen für die Führung und Kontrolle eines Kassabuchs wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen. (TZ 12)

(9) Bemühungen um Zuwendungen Dritter, etwa von Personen oder Institutionen mit besonderem Bezug zu Auslandsösterreichern, wären anzustellen, um die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren. (TZ 3)

(10) Die Geschäftsordnung des Fonds wäre hinsichtlich der Stimmrechte von Ersatzmitgliedern bei Kuratoriumssitzungen zu präzisieren. In den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen wäre eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern vorzunehmen. (TZ 8)

(11) Die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen wäre in den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds an Bedürftige klar zu regeln, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Fondsgebarung zu erhöhen. (TZ 11)

(12) Die Datenbank des Fonds wäre um allenfalls noch fehlende bzw. unvollständige Informationen zu ergänzen, um ihre Aussagefähigkeit – etwa für Auswertungen – zu erhöhen. (TZ 12)

(13) Auf eine wirtschaftliche Kontoführung hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung sowie die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium wäre zu achten. (TZ 6, 10)





Bericht des Rechnungshofes

Burghauptmannschaft Österreich



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	220
Abkürzungsverzeichnis _____	221

BMWfJ

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Burghauptmannschaft Österreich

KURZFASSUNG _____	223
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	230
Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich _____	231
Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWfJ _____	232
Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich _____	233
Bereiche Baumanagement _____	235
Bereich Zentrale Aufgaben _____	236
Standorte der Burghauptmannschaft Österreich _____	238
Gebarungsumfang 2006 bis 2009 _____	240
Miet- und Pachteinnahmen _____	241
Verrechnung von Verwaltungs- und Betriebskosten _____	246
Kostenrechnung _____	247
Direktvergaben _____	248
Einzelne Nutzungsverhältnisse _____	251
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	259

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufbauorganisation Burghauptmannschaft Österreich_	234
Tabelle 1:	Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen _____	240
Tabelle 2:	Miet- und Pachteinnahmen 2009 nach Nutzergruppen _	241
Tabelle 3:	Nutzungsentgelte der Bundesmuseen 2009 _____	244
Tabelle 4:	Bundesbad, Betriebsergebnisse 2006 bis 2009 _____	258

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung(en)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BM...	Bundesministerium ...
BMaA	für auswärtige Angelegenheiten
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWIF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EUR	Euro
gem.	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Abkürzungen



rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Burghauptmannschaft Österreich

Die Burghauptmannschaft Österreich mit insgesamt 166 Bediensteten unterhielt sechs Standorte in Wien und einen in Innsbruck, wodurch die Dienstaufsicht und Ressourcensteuerung erschwert waren.

Die Zuständigkeiten für die zu betreuenden Objekte waren auf elf Abteilungen in den Bereichen Baumanagement aufgefächert. Die Abteilungen mit überwiegend drei bis sechs Mitarbeitern waren sehr unterschiedlich ausgelastet und die Leitungsspanne war klein.

Für die Durchführung von Direktvergaben insbesondere für die Dokumentation der Vergabeentscheidung und die Preisangemessenheit sowie für die zeitnahen Baustellenkontrollen gab es keine verbindlichen Vorgaben.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, inwieweit die Burghauptmannschaft Österreich die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben effizient erfüllte. (TZ 1)

Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich

Seit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz 2000¹ oblag der Burghauptmannschaft Österreich im Wesentlichen die Verwaltung und bautechnische Betreuung jener bundeseigenen Liegenschaften, die in der Zuständigkeit des BMWFI verblieben – insbesondere bestimmte historische Objekte. Die von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäude standen bundesinternen Nutzern (z.B. Präsidienkanzlei, Bundeskanzleramt und Bundesministerien), musealen Nutzern (insbesondere Bundesmuseen), Sondernutzern (z.B. Parlament, Gedenkstätte Mauthausen) und privaten Nutzern zur Verfügung. Außerhalb ihrer Kernaufgabe hatte die Burghaupt-

¹ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird, BGBl. I Nr. 141/2000

Kurzfassung

mannschaft Österreich auch den Betrieb des Bundesbades Alte Donau zu führen und Telefonanlagen des Bundes zu betreuen. (TZ 2, 7, 28)	
Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWFJ	Die Burghauptmannschaft Österreich war eine nachgeordnete Dienststelle des BMWFJ. In fünf Abteilungen der für die Burghauptmannschaft Österreich zuständigen Sektion III des BMWFJ wurden teilweise Tätigkeiten erbracht, die auch von der Burghauptmannschaft Österreich durchgeführt wurden. Eine Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von eventuellen Doppelgleisigkeiten war bis 2010 nicht erfolgt. (TZ 3)
Gebarungsumfang 2006 bis 2009	In den Jahren 2006 bis 2009 stellte der Bund der Burghauptmannschaft Österreich für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt 272,02 Mill. EUR zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für den Bund lagen zwischen 49,60 Mill. EUR (2006) und 85,80 Mill. EUR (2008). Die Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2009 wiesen für die Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen von insgesamt 55,16 Mill. EUR und Ausgaben von insgesamt 327,18 Mill. EUR aus. Von den Ausgaben entfielen 26,18 Mill. EUR auf Personalausgaben und 9,43 Mill. EUR auf Sachausgaben der Burghauptmannschaft Österreich selbst. (TZ 11)
Kostenrechnung	Die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich war nicht aussagekräftig, weil sie keine objektbezogenen Auswertungen ermöglichte. Ohne einer aussagekräftigen Kostenrechnung, insbesondere einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung, fehlte ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Burghauptmannschaft Österreich. (TZ 19)
Miet- und Pachteinnahmen	Die Burghauptmannschaft Österreich erzielte im Jahr 2009 bei einer verwalteten Nutzfläche von insgesamt 643.562 m ² Miet- und Pachteinnahmen von insgesamt 7,85 Mill. EUR. Die Mieten waren weitgehend durch Gesetze (z.B. Mietrechtsgesetz (MRG), Bundesmuseen-Gesetz) geregelt. Die Mieten für private Nutzer lagen bei alten Mietverträgen teilweise weit unter marktkonformen Mieten. Erst bei Neuvermietungen infolge Mieterwechsels konnte die Burghauptmannschaft Österreich marktkonforme Mieten vereinbaren. (TZ 12, 13)

Die Burghauptmannschaft Österreich führte bisher keine Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten durch. Sie begründete dies damit, dass die Verfahren zur Durchsetzung der Erhöhungen nach Ansicht der Burghauptmannschaft Österreich einerseits nicht Erfolg versprechend waren und andererseits einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht hätten. (TZ 13)

Bundesinterne Nutzer zahlten keine Mieten für die ihnen zugeordneten Nutzflächen. Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes 2000 vorgesehene Verrechnung fiktiver Mieten an die bundesinternen Nutzer war noch nicht umgesetzt und damit bestand kein Anreiz für eine kostenbewusste Raumnutzung. Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch keine Berechnungen über die den jeweiligen bundesinternen Nutzern darzustellende fiktive Miete. (TZ 15)

Leerstehungen

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte partielle Leerstehungen der von ihr betreuten Gebäude unvollständig erfasst. Eventuelle Nutzungsmöglichkeiten wurden daher nicht geprüft. (TZ 17)

Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Vorschreibung von Verwaltungs- und Betriebskosten war der Burghauptmannschaft Österreich nur dann möglich, wenn der individuelle Nutzungsvertrag dies vorsah. Das war im Jahr 2009 bei nur 25 % der verwalteten Nutzfläche möglich. Die Verrechenbarkeit von Betriebskosten basierte teilweise auf mitunter historischen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und der Burghauptmannschaft Österreich und folgte keiner einheitlichen Systematik. Die Höhe der insgesamt angefallenen Betriebskosten war in der Burghauptmannschaft Österreich nicht erfasst. (TZ 18)

Standorte und Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

Die Burghauptmannschaft Österreich war auf insgesamt sieben Standorte verteilt, davon sechs in Wien und einer in Innsbruck. (TZ 10)

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte eine Dienststellenleitung, vier Bereichsleitungen und 21 Abteilungen mit insgesamt 166 Bediensteten (Stand 2009). Den einzelnen Abteilungen der zwei Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II war die Betreuung bestimmter historischer Bauten zugeordnet. Die jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen waren sehr unterschiedlich, woraus sich unterschied-

Kurzfassung

liche Auslastungen der Abteilungen ableiten ließen. Die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter lagen im Jahr 2009 zwischen 600.000 EUR (Abt. 303 Neue Burg) und 3,25 Mill. EUR (Abt. 401 Belvedere). (TZ 4, 5)

Von den insgesamt elf Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II hatten im Jahr 2009 zwei Abteilungen jeweils nur drei Mitarbeiter und sechs Abteilungen jeweils vier bis sechs Mitarbeiter. Die Zuständigkeit für die zu betreuenden Objekte war aufgefächert und die Leitungsspanne klein. (TZ 5)

In der zum Bereich Zentrale Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich gehörigen Abteilung „Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter“ waren 15 Facharbeiter und angelernte Arbeiter in einem Facharbeiterpool zusammengefasst, welche auch Leistungen für die Bereiche Baumanagement erbrachten. Dienstrechtlich unterstanden sie der Bereichsleitung für Zentrale Aufgaben, fachlich den jeweiligen Abteilungen in den beiden Bereichen Baumanagement I und II. (TZ 8)

Obwohl die Burghauptmannschaft Österreich ein externes Unternehmen umfassend mit den Aufgaben der Feuerwache in der Wiener Hofburg **beauftragt** hatte, setzte sie zusätzlich drei eigene Mitarbeiter **für die Feuerwache** in der Wiener Hofburg ein. Im Jahr 2009 **betrogen allein** die Ausgaben für das externe Unternehmen **1,57 Mill. EUR**. (TZ 8)

Die Abteilung Technisches Referat mit vier Mitarbeitern war für Budgetplanung, -steuerung und -controlling zuständig. Zusätzlich oblag ihr die Baubetreuung für sechs Objekte in der Stadt Salzburg, ein Kunstobjekt in Kremsmünster und je ein Gebäude in Frankreich und in den USA; dies, obwohl die Burghauptmannschaft Österreich zwei eigene Bereiche für Baumanagement hatte. (TZ 9)

Direktvergaben

In den Jahren 2006 bis 2009 vergab die Burghauptmannschaft Österreich Aufträge insbesondere für laufende Instandhaltungen von insgesamt ca. 64,65 Mill. EUR als Direktvergaben. Die Einholung von Vergleichsangeboten war nicht vorgeschrieben. Für eine Preisangemessenheitsprüfung bestanden keine schriftlichen Vorgaben, obwohl diese aufgrund der breiten Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Burghauptmannschaft Österreich zweckmäßig wären. Eine Dokumentation der Vergabeentscheidung und über die Angemessenheit der Preise fehlte. (TZ 20)

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte keine einheitlichen schriftlichen Vorgaben für Baustellenkontrollen und deren Dokumentation als Grundlage für die Überprüfung der abgerechneten Leistungen. Dies, obwohl bereits im Jahr 2007 ein Kontrollbericht des BMWFJ bei der Burghauptmannschaft Österreich Mängel bei der Auftragsvergabe und der Leistungsabrechnung festgestellt hatte. Eine im Frühjahr 2010 durchgeführte stichprobenartige Überprüfung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsprojekten der Jahre 2008 und 2009 durch das BMWFJ zeigte, dass seine Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2007 nur teilweise Berücksichtigung fanden. In einigen Fällen wurde darüber hinaus vom BMWFJ auch eine signifikante Konzentration von Auftragsvergaben in bestimmten Bereichen an jeweils wenige Auftragnehmer festgestellt. (TZ 20)

Mängel bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auftragsabwicklung bieten Raum für Manipulationen und sind daher umgehend zu beheben. Die durch das BMWFJ durchgeführten Kontrollen der Auftragsabwicklung bei Direktvergaben waren zu wenig effektiv, da sie zuletzt nur im Zeitabstand von ca. drei Jahren erfolgt waren. (TZ 20)

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Wiener Hofburg – Stallburg

Die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ bezahlte für die von ihr genutzten Teile der Hofburg und der Stallburg nur die anteiligen Betriebskosten, aber kein Nutzungsentgelt, weil eine diesbezügliche Verordnung vom BMLFUW bisher nicht erlassen wurde. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergab sich dadurch eine Subvention an die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“. (TZ 21)

Tiroler Volkskunstmuseum

Der Bund überließ dem Land Tirol seit dem Jahr 1956 unentgeltlich ein Gebäude in Innsbruck zur Nutzung, welches das Land Tirol wiederum seit dem Jahr 2007 entgeltlich der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH überließ. Das Land Tirol erhielt dafür ein jährliches Entgelt in Höhe von 35.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. (TZ 24)

Kurzfassung

Hofburg Innsbruck – Damenstiftsgebäude

Das Damenstiftsgebäude, ein Teil der Hofburg in Innsbruck, war grundbücherlich mit einem Fruchtgenussrecht zugunsten der Stiftung Maria Theresianisches Damenstift belastet. Sämtliche Mieteinnahmen flossen der Stiftung zu. Obwohl das Damenstift für die Republik Österreich ein ertragsloses Objekt war, musste die Burghauptmannschaft Österreich im Jahr **2004 für Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung 516.965 EUR bezahlen. (TZ 25)**

Schloss Augarten

Die Republik Österreich vermietete dem Verein Wiener Sängerknaben das im Schloss Augarten gelegene Palaisgebäude, das so genannte Josefsstöckl und ein Gartengrundstück ab 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1988 mietzinsfrei. Ab 1. Juli 1988 sah der Mietvertrag die Bezahlung eines Mietzinses samt Betriebskosten vor. Durch Nachträge zum Mietvertrag wurden Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit bis 30. Juni 2008 verlängert. Für die darauffolgende Zeit schrieb die Burghauptmannschaft Österreich dem Verein Wiener Sängerknaben weiterhin keinen Mietzins vor, obwohl die Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit nicht verlängert worden waren. (TZ 22)

Wiener Hofburg – Amalientrakt

Im Erdgeschoß des Amalientraktes der Wiener Hofburg waren seit dem Jahr 1969 an zwei Vereine Büroräume mit Flächen von 156,79 m² bzw. 122,75 m² vermietet. Im Jahr 2005 hatte das Bundeskanzleramt Bedarf an den von den Vereinen gemieteten Räumlichkeiten angemeldet, allerdings ohne Erfolg, weil die beiden Vereine die von der Burghauptmannschaft Österreich angebotenen Ersatzflächen im Reichskanzleitrakt der Hofburg ablehnten. (TZ 26)

Palais Palffy

Die Republik Österreich überließ mit Vertrag vom November 2007 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) das sanierte Palais Palffy unentgeltlich zur Nutzung als Ständiger Amtssitz. Für die Unterbringung der OSZE sollte die Stadt Wien an den Bund einen jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrag von rd. 357.000 EUR ab Bezug des Gebäudes durch die OSZE leisten. Die Einforderung des vereinbarten jährlichen Kostenbeitrags erfolgte erst

nach einem diesbezüglichen Hinweis des RH. Die Burghauptmannschaft Österreich teilte Ende Februar 2011 mit, dass die Stadt Wien zwischenzeitig die Überweisung ihres Beitrags für Mietkosten von rd. 1,22 Mill. EUR für die Budgetjahre 2008 bis 2010 an die Burghauptmannschaft Österreich veranlasst habe. (TZ 23)

Regierungsgebäude, Stubenring 1

Obwohl für die in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte Errichtung einer zentralen Ver- und Entsorgungsanlage für das Regierungsgebäude in Wien, Stubenring 1, auch die Nutzung einer 466 m² großen Grundfläche der Stadt Wien erforderlich war, blieben sowohl der Rechtstitel als auch die Kosten für die notwendige Grundinanspruchnahme vor Baubeginn unregelt. (TZ 27)

Bundesbad Alte Donau

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses des Bundesbades Alte Donau war negativ. In den Jahren 2006 bis 2009 beliefen sich die jährlichen negativen Betriebsergebnisse auf insgesamt - 387.870 EUR. Synergien mit anderen Bad-Betreibern wurden nicht geprüft. (TZ 28)

Kenndaten der Burghauptmannschaft Österreich						
Rechtsgrundlage	Bundesimmobiliengesetz 2000, BGBl. I Nr. 141/2000					
Aufgabe	Verwaltung und bautechnische Betreuung der historischen Bundesgebäude					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
						in %
Anzahl der Mitarbeiter ¹	180	176	173	166	164	- 9
Anzahl der Liegenschaften	88	85	84	84	81	- 8
Anzahl der Bestandnehmer	1.158	1.150	1.149	1.149	1.146	- 1
Nettogrundrissfläche in m ²	1.011.426	965.581	965.581	965.581	900.287	- 11
	in Mill. EUR					
Gesamtausgaben	63,18	72,14	99,37	92,49	79,86	+ 26
<i>davon für Investitionen und Instandhaltungen²</i>	55,68	64,32	91,15	80,42	71,58	+ 29
<i>davon für die Burghaupt- mannschaft Österreich</i>	7,50	7,82	8,22	12,07	8,28	+ 10
<i>davon Personalausgaben</i>	6,30	6,49	6,62	6,77	6,70	+ 6
Gesamteinnahmen	13,58	16,16	13,57	11,85	12,91	- 5
<i>davon zweckgebundene Einnahmen³</i>	1,88	5,37	2,47	0,20	0,50	- 73

¹ einschließlich karenzierte Bedienstete, jedoch ohne Saisonarbeitskräfte

² für die von der Burghauptmannschaft Österreich zu betreuenden Objekte

³ z.B. Baukostenzuschüsse

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2010 die Gebarung der Burghauptmannschaft Österreich und jene des BMWFJ bezüglich der Burghauptmannschaft Österreich im Zeitraum 2006 bis 2009.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, inwieweit die Burghauptmannschaft Österreich die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben effizient erfüllte.

Zu dem im Juni 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMWFJ im September 2011 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2011.

Zur leichteren Lesbarkeit wird das Wirtschaftsressort (bis Oktober 2008: BMWA) im Folgenden einheitlich mit seiner nunmehrigen Bezeichnung BMWFJ angeführt.

Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich

- 2 (1) Seit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz 2000² oblag der Burghauptmannschaft Österreich die Verwaltung und bautechnische Betreuung jener bundeseigenen Liegenschaften – insbesondere der historischen Objekte gemäß der Anlage B zu § 1 des Bundesimmobiliengesetzes –, die in der Zuständigkeit des BMWFJ verblieben. Davon ausgenommen waren historische Objekte, wenn an ihnen ein Fruchtgenussrecht ausgegliederter Verwaltungseinrichtungen bestand. Als „historische Objekte“ definierte § 1 Abs. 2 Z 2 des Bundesimmobiliengesetzes Objekte, die wegen der historisch-kulturellen Bedeutung des Gebäudes oder seines Inhalts (z.B. Museum) im Eigentum des Bundes verblieben.

Nach den Erläuterungen³ zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes war die Nutzung des Gebäudes ausschlaggebend für die Zuordnung. Ein an sich historisches Objekt (z.B. Museum) konnte auch der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) zugeordnet werden, wenn in diesem z.B. eine Schule untergebracht war, damit nicht wegen eines einzigen Objekts ein Nutzer (Bundesministerium) mit zwei verschiedenen Betreuungssystemen konfrontiert war. Bei der Abgrenzung wurden nach dem Überwiegensprinzip noch weitere Kriterien berücksichtigt, z.B. im Fall eines nicht gesondert zu behandelnden Zubaus; auch Kirchen waren nicht jedenfalls als historisch einzustufen bzw. nicht immer aus einem Komplex heraustrennbar.

Die von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäude standen bundesinternen Nutzern (z.B. Präsidentschaftskanzlei, Bundeskanzleramt und Bundesministerien), musealen Nutzern (insbesondere Bundesmuseen), Sondernutzern (z.B. Parlament, Gedenkstätte Mauthausen) und privaten Nutzern zur Verfügung. Die Burghauptmannschaft Österreich verwaltete 2009 insgesamt eine Nutzfläche von 643.562 m².

- (2) Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch Aufgaben zu erfüllen, die nicht mit der Verwaltung und bautechnischen Betreuung historischer Gebäude in Zusammenhang standen, wie den Betrieb des Bundesbades Alte Donau (siehe TZ 28) oder die Betreuung von Telefonanlagen (siehe TZ 7).

² Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird, BGBl. I Nr. 141/2000

³ 298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, S. 185

Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWFJ

3.1 (1) Die Burghauptmannschaft Österreich war eine nachgeordnete Dienststelle des BMWFJ. Der Sektion III des BMWFJ (Tourismus und historische Objekte) oblag die übergeordnete Fachaufsicht über die Burghauptmannschaft Österreich.

Im Jahr 2006 regelte das BMWFJ mit einem Grundsatzerlass die Aufgabenverteilung zwischen der Sektion III und der Burghauptmannschaft Österreich. Demnach hatte die Sektion beim Baumanagement und beim Liegenschaftsmanagement die strategischen Aufgaben, die Burghauptmannschaft Österreich die operativen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Sektion III hatte im Dezember 2010 insgesamt 13 Abteilungen und 123 Mitarbeiter, von denen 46 Mitarbeiter in fünf Abteilungen direkt mit dem Bereich historische Objekte befasst waren:

Die Abteilungen „Rechtsangelegenheiten“ und „Grundsatzangelegenheiten, technische Gebäudeausrüstung“ des BMWFJ berieten die Burghauptmannschaft Österreich z.B. bei juristischen Fragen, etwa hinsichtlich baurechtlicher Angelegenheiten, weil die Burghauptmannschaft Österreich dafür kein entsprechend ausgebildetes Personal hatte. Zudem nahm ein Fachexperte rechtliche Sonderaufgaben für die Burghauptmannschaft Österreich wahr.

Die Abteilung „Baukontrolle und Bauwesen“ des BMWFJ prüfte nachgängig Vergaben der Burghauptmannschaft Österreich.

Die Abteilung „Bau- und Budgetangelegenheiten – historische Objekte“ des BMWFJ führte eine begleitende Kontrolle bei von der Burghauptmannschaft Österreich abgewickelten größeren Bauvorhaben durch und war auch bei Baubesprechungen anwesend. Diese Abteilung hatte die Fachaufsicht über die Burghauptmannschaft Österreich im Baubereich und war für stichprobenartige Überprüfungen der operativen Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich, für die Steuerung von Vergabe genehmigungen, für Bauabwicklung, Projektabwicklung und Projektberatung, für die Unterstützung der Burghauptmannschaft Österreich gegenüber Vertretern der Nutzer und für Baustellenbegehungen zuständig.

Die Abteilung „Bereichslogistik – Liegenschaftsverwaltung“ des BMWFJ unterstützte die Abteilung „Verwaltung“ der Burghauptmannschaft Österreich bei Mietverträgen und der Liegenschaftsverwaltung. Dadurch wurden insbesondere in diesen Bereichen Tätigkeiten sowohl von zwei oder mehr Organisationseinheiten der Burghauptmannschaft Österreich und der Sektion III des BMWFJ durchgeführt. Eine Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von eventuellen Doppelgleisigkeiten war bis 2010 nicht erfolgt.



Schnittstelle Burghauptmannschaft
Österreich – BMWFJ

Burghauptmannschaft Österreich

(3) Der seit Dezember 2010 tätige Burghauptmann teilte dem RH im März 2011 – nach Ende der Gebarungsüberprüfung – mit, dass er eine Analyse der Schnittstellen zwischen der Sektion III des BMWFJ und der Burghauptmannschaft Österreich eingeleitet habe. Die Bestandsanalyse über die wahrzunehmenden Aufgaben im Bau- und Liegenschaftsbereich hätte er bereits abgeschlossen. Dabei habe er jene Tätigkeiten erfasst, welche durch zwei oder mehrere Organisationseinheiten der Burghauptmannschaft Österreich und der Sektion III des BMWFJ durchgeführt werden. Als nächstes sollten die Arbeitsschritte, die mehrere Organisationseinheiten umfassen, bereinigt bzw. neu zugeordnet werden. Dabei sollten auch die Tätigkeiten nach strategischen und operativen Merkmalen festgelegt und entsprechend zugeordnet werden.

3.2 Der RH anerkannte die begonnene Evaluierung der Aufgabenbereiche. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Evaluierung, Bereinigung und Neuordnung der Aufgaben zwischen der Burghauptmannschaft Österreich und dem BMWFJ gemeinsam fortzusetzen und zügig abzuschließen.

3.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass der vom RH angeregte Prozess der Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von Doppelgleisigkeiten bereits Anfang 2010 eingeleitet worden sei.*

Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

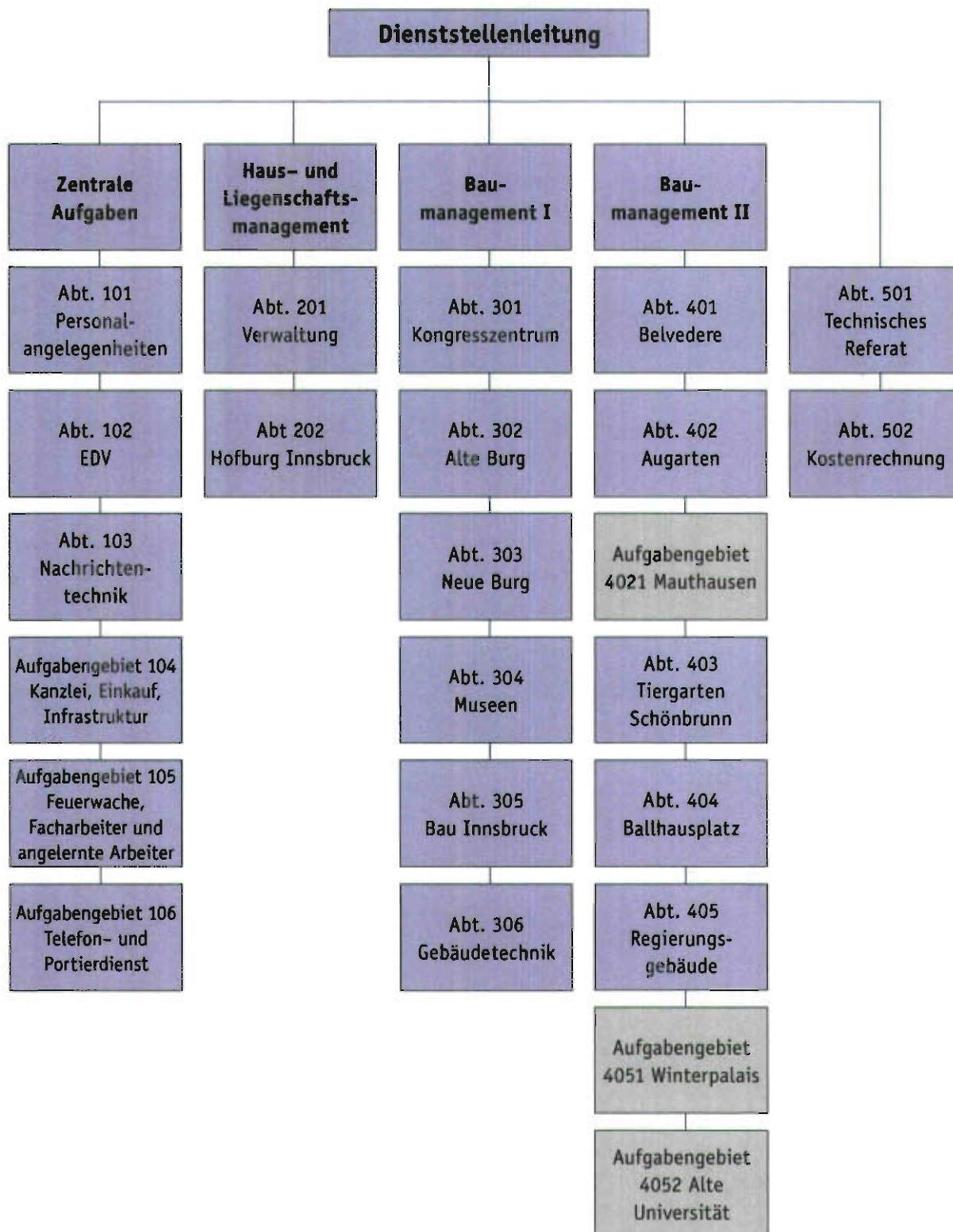
4 Die Burghauptmannschaft Österreich verfügte über eine Dienststellenleitung, vier Bereichsleitungen und 21 Abteilungen mit insgesamt 166 Bediensteten (Stand 2009).⁴

⁴ inklusive Saisonbediensteten; insgesamt entsprach dies 162,85 Vollbeschäftigungsäquivalenten



Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

Abbildung 1: Aufbauorganisation Burghauptmannschaft Österreich



Quelle: Burghauptmannschaft Österreich


Burghauptmannschaft Österreich
Bereiche Baumanagement

- 5.1 Erhaltung und Sanierung der historischen Gebäude oblagen den zwei für Baumanagement zuständigen Bereichen „Baumanagement I“ und „Baumanagement II“ mit insgesamt elf Abteilungen und 65 Mitarbeitern. Davon hatten im Jahr 2009 zwei Abteilungen⁵ jeweils nur drei Mitarbeiter und sechs Abteilungen⁶ jeweils vier Mitarbeiter bis sechs Mitarbeiter und somit eine kleine Leitungsspanne und aufgefächerte Zuständigkeiten für die zu betreuenden Objekte. Bei drei Abteilungen betrug die Mitarbeiterzahl acht bzw. neun und 15 Mitarbeiter.

Den einzelnen Abteilungen der zwei Bereiche Baumanagement waren bestimmte historische Bauten zur Betreuung zugeordnet, für deren Erhaltung und Sanierung sie Leistungen an Dritte vergaben und die Bauaufsicht sowie Kontrollen der Leistungserbringung durchführten. Die jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen waren daher von den ihnen zugeordneten historischen Objekten abhängig und sehr unterschiedlich (z.B. im Jahr 2009 zwischen 1,80 Mill. EUR (Abteilung 303 mit drei Mitarbeitern) und 21,07 Mill. EUR (Abteilung 405 mit 15 Mitarbeitern)), woraus sich stark unterschiedliche Auslastungen der Abteilungen ableiten ließen.

Die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter lagen im Jahr 2009 zwischen 600.000 EUR und 3,25 Mill. EUR.⁷

- 5.2 Der RH kritisierte die kleine Leitungsspanne der Abteilungen der Bereiche Baumanagement. Nach Ansicht des RH rechtfertigte die Gleichartigkeit der Aufgabenstellungen der Mitarbeiter in den einzelnen Abteilungen eine größere Leitungsspanne, um bei Auslastungsschwankungen auch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter zu ermöglichen, und um dadurch Synergien generieren zu können.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich die Zusammenlegung der kleinen Abteilungen der Bereiche Baumanagement, um durch größere Abteilungen und eine gleichmäßige Auslastung dieser Abteilungen einen wirtschaftlicheren Betrieb zu ermöglichen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ sei die kleine Leitungsspanne der Abteilungen der Bereiche Baumanagement mit der rigorosen Personaleinsparungspolitik der Bundesregierungen zu begründen. Der Perso-*

⁵ Abt. 303 Neue Burg, Abt. 401 Belvedere

⁶ Abt. 301 Kongresszentrum, Abt. 302 Alte Burg, Abt. 304 Museen, Abt. 305 Bau Innsbruck, Abt. 402 Augarten (einschließlich Aufgabengebiet Mauthausen), Abt. 403 Tiergarten Schönbrunn

⁷ Abt. 303 und Abt. 401: Abt. 405: 1,40 Mill. EUR pro Mitarbeiter; Abt. 306: ohne Investitions- und Instandhaltungsbudget

Bereich Baumanagement

nalbedarf in einigen Abteilungen wäre derart hoch, dass er nur durch Mehrleistungen abgedeckt werden könnte.

Die vom RH vorgenommene Ableitung der unterschiedlichen Auslastung der Abteilungen anhand der jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen hielt das BMWFJ für unzulässig, weil bspw. die zeitaufwändige Projektierung von größeren Bauvorhaben oftmals Jahre dauere, ohne dass namhafte Bauausgaben anfielen. Weiters merkte das BMWFJ an, dass viele kleinere Wartungen bzw. Instandhaltungen oftmals zeitintensiver zu bewerten seien als größere Projekte.

- 5.4 Der RH entgegnete, dass er die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter einer Abteilung trotz aller Unschärfen als Indiz für die Auslastung einer Baumanagementabteilung ansah. Der RH sah durch die Mitteilung des BMWFJ, dass der Personalbedarf in einigen Abteilungen derart hoch wäre, dass er nur durch Mehrleistungen abgedeckt werden könnte, seine Empfehlung der Zusammenlegung kleinerer Abteilungen der Bereiche Baumanagement bestätigt. Durch eine größere Leitungsspanne wäre bei Auslastungsschwankungen ein flexiblerer Einsatz der Mitarbeiter möglich.

Bereich Zentrale Aufgaben

- 6 Der Bereich Zentrale Aufgaben umfasste die sechs Abteilungen: Personalangelegenheiten (101), EDV (102), Nachrichtentechnik (103), Kanzlei, Einkauf, Infrastruktur (104), Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter (105) sowie Telefon- und Portierdienst (106) mit insgesamt 66 Mitarbeitern (Stand: 2009). Der Bereichsleiter war gleichzeitig Leiter der Abteilung Personalangelegenheiten.

Auf die Abteilungen 103, 105 und 501 wird im Folgenden näher eingegangen:

Abteilung 103: Nachrichtentechnik

- 7.1 Im Jahr 2000 übernahm die Burghauptmannschaft Österreich von der Bundesbaudirektion die zwei Nachrichtentechnik-Abteilungen mit insgesamt 36 Bediensteten. Die letzte Personalaufnahme in dieser Abteilung war im Jahr 1989 erfolgt, Ende 2010 betrug der Personalstand 17 Mitarbeiter. Die Personalkosten der Abteilung beliefen sich im Jahr 2009 auf rd. 748.400 EUR.



Bereich Zentrale Aufgaben

BMW FJ

Burghauptmannschaft Österreich

Die Abteilung betreute rd. 250 Telefonanlagen mit rd. 30.000 Nebenstellen überwiegend in Objekten, die von der Burghauptmannschaft Österreich verwaltet wurden. Nur wenn die Telefonanlagen in nicht von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäuden waren, z.B. Gerichte, Schulen, Finanzämter, durfte sie Service- und Reparaturleistungen verrechnen. Im Jahr 2009 betragen die Einnahmen daraus insgesamt rd. 61.700 EUR.

- 7.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass die Betreuung von Telefonanlagen nicht zu den Kernaufgaben der Burghauptmannschaft Österreich zählte. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Betreuung von Telefonanlagen ehestmöglich einzustellen, die Nutzer bei einer Alternativlösung zu unterstützen und das Personal der Abteilung „Nachrichtentechnik“ anderweitig einzusetzen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMW FJ habe die Burghauptmannschaft Österreich Bemühungen zugesagt, die Tätigkeiten der Nachrichtenabteilung auf die von der Burghauptmannschaft Österreich betreuten Objekte zu reduzieren und die frei werdenden personellen Ressourcen anderweitig einzusetzen.*

Abteilung 105:
Feuerwache, Fach-
arbeiter und ange-
lernte Arbeiter

- 8.1 (1) In der zum Bereich Zentrale Aufgaben gehörigen Abteilung 105 (Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter) mit insgesamt 18 Mitarbeitern waren 15 Facharbeiter und angelernte Arbeiter in einem „Facharbeiterpool“ zusammengefasst und auch für die zwei Bereiche Baumanagement I und II tätig. Dienstrechtlich unterstanden sie der Bereichsleitung für zentrale Aufgaben, fachlich den jeweiligen Abteilungen in den Bereichen Baumanagement. Somit waren Dienst- und Fachaufsicht für den Facharbeiterpool getrennt.

(2) Obwohl die Burghauptmannschaft Österreich ein externes Unternehmen umfassend mit den Aufgaben der Feuerwache in der Wiener Hofburg beauftragt hatte, setzte sie zusätzlich drei eigene Mitarbeiter für die Feuerwache in der Wiener Hofburg ein. Im Jahr 2009 betragen die Ausgaben für das externe Unternehmen 1,57 Mill. EUR.

- 8.2 (1) Der RH kritisierte, dass Fach- und Dienstaufsicht bei dem Facharbeiterpool getrennt waren. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich – zwecks Straffung der Organisation und Sicherstellung einer einheitlichen Fach- und Dienstaufsicht –, den Facharbeiterpool vom Bereich Zentrale Aufgaben in die Bereiche Baumanagement zu verlegen.

Bereich Zentrale Aufgaben

(2) Der RH erachtete den Einsatz von Mitarbeitern der Burghauptmannschaft Österreich zusätzlich zur umfassenden Beauftragung des privaten Unternehmens mit den Aufgaben der Feuerwache in der Hofburg als entbehrlich. Er empfahl daher der Burghauptmannschaft Österreich, die Feuerwache durch eigene Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich einzustellen und die dafür eingesetzten Mitarbeiter anderweitig zu verwenden.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ habe die Burghauptmannschaft Österreich Bemühungen zugesagt, die Mitarbeiter des „Facharbeiterpools“ auf die verschiedenen Abteilungen aufzuteilen und diese Abteilung aufzulösen sowie den Personaleinsatz der drei eigenen Feuerwächter zu verbessern.*

Abteilung 501: Technisches Referat

9.1 Die Abteilung 501 (Technisches Referat) mit vier Mitarbeitern war direkt der Dienststellenleitung der Burghauptmannschaft Österreich unterstellt. Sie war für Budgetplanung, -steuerung und -controlling sowie das Berichtswesen zuständig. Zusätzlich oblag ihr die Baubetreuung für sechs Objekte in der Stadt Salzburg, ein Kunstobjekt in Kremsmünster und je ein Gebäude in Frankreich und in den USA; dies, obwohl die Burghauptmannschaft Österreich zwei eigene Bereiche für Baumanagement hatte.

9.2 Der RH kritisierte, dass die Betreuung nicht zur Gänze in den zwei Bereichen Baumanagement konzentriert, sondern aufgesplittet war.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die von der Abteilung Technisches Referat betreuten Objekte den Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II zuzuordnen, um die Projektbetreuung im dafür zuständigen Fachbereich zusammenzuführen und dadurch den Ressourceneinsatz bei der Objektbetreuung zu optimieren.

9.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass sich die Aufgabenverteilung in Überprüfung befinde.*

Standorte der Burghauptmann- schaft Österreich

10.1 Die Burghauptmannschaft Österreich war auf insgesamt sieben Standorte verteilt, davon sechs in Wien und einer in Innsbruck.

Die Wiener Standorte waren:

- Hofburg (hier befand sich auch die Dienststellenleitung – Burghauptmann)



Standorte der Burghauptmannschaft
Österreich

BMWFJ

Burghauptmannschaft Österreich

- Prinz-Eugen-Straße (Abteilung 401 Belvedere)
- Obere Augartenstraße (Abteilung 402 Augarten und Aufgabengebiet 4021-Mauthausen)
- Seckendorff-Gudent-Weg (Abteilung 403 Tiergarten Schönbrunn)
- Minoritenplatz (Abteilung 404 Ballhausplatz)
- Stubenring (Abteilung 405 Regierungsgebäude).

Die Wiener Standorte Abteilung 401 bis 405 bildeten zusammen den Bereich „Baumanagement II“, die Leitung dieses Bereichs befand sich am Standort der Wiener Hofburg.

Somit war der Bereich „Baumanagement II“ auf sechs Wiener Standorte verteilt, wodurch die Dienstaufsicht und eine optimale Steuerung der Ressourcen für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erheblich erschwert wurden.

- 10.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Zusammenlegung und somit Reduzierung von Standorten in Wien insbesondere unter den Aspekten der besseren Dienstaufsicht und Steuerung der Ressourcen vorzunehmen.
- 10.3 *Laut seiner Stellungnahme könne das BMWFJ keine durch dislozierte Abteilungen bedingte Erschwernis bei der Dienstaufsicht und Ressourcensteuerung erkennen. Die vom RH kritisierte Dezentralisierung und somit vorgeschlagene Zentralisierung von Dienstleistungen würde nicht zum gewünschten Erfolg, nämlich bestmögliche und zeitnahe Erbringung der Dienstleistung und Kundenbetreuung, führen. Die einzelnen Bauabteilungen der Burghauptmannschaft Österreich wären in jenen Objekten untergebracht, wo unmittelbar die Leistungen (Baubetreuung) erbracht würden. Die Ressourcensteuerung erfolge zentral durch die Dienststellen- bzw. die Bereichsleitungen in der Wiener Hofburg. Nachdem die Burghauptmannschaft Österreich keine Abteilungen ohne eine Leitung installiert habe, bzw. alle Abteilungen einem Bereich zugeordnet seien, könne das BMWFJ keine Erschwernis bei der Dienstaufsicht erblicken.*
- 10.4 Der RH entgegnete auch unter Hinweis auf die kritischen Kontrollberichte des BMWFJ (TZ 20), dass die bestehende Dezentralisierung offensichtlich nicht zur bestmöglichen Erbringung der Dienstleistung durch die Burghauptmannschaft Österreich geführt habe.

Gebarungsumfang 2006 bis 2009

Tabelle 1: Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen						
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mill. EUR					in %
Gesamtausgaben	63,18	72,14	99,37	92,49	79,86	+ 26
<i>davon für Investitionen und Instandhaltungen¹</i>	55,68	64,32	91,15	80,42	71,58	+ 29
<i>davon für die Burghaupt- mannschaft Österreich</i>	7,50	7,82	8,22	12,07	8,28	+ 10
<i>davon Personalausgaben</i>	6,30	6,49	6,62	6,77	6,70	+ 6
Gesamteinnahmen	13,58	16,16	13,57	11,85	12,91	- 5
<i>davon zweckgebundene Einnahmen²</i>	1,88	5,37	2,47	0,20	0,50	- 73

¹ für die von der Burghauptmannschaft Österreich zu betreuenden Objekte

² z.B. Baukostenzuschüsse

Quellen: Bundesrechnungsabschluss, RH

11 Die Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2009 wiesen für die Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen von insgesamt 55,16 Mill. EUR und Ausgaben von insgesamt 327,18 Mill. EUR aus. Für die Burghauptmannschaft Österreich selbst fielen im selben Zeitraum Ausgaben von 35,61 Mill. EUR an: 26,18 Mill. EUR Personalausgaben und 9,43 Mill. EUR Sachausgaben. Die Ausgaben der Burghauptmannschaft Österreich für die von ihr verwalteten Objekte, insbesondere alle Investitionen und laufenden Instandhaltungen, mussten überwiegend aus hierfür bereit gestellten Budgetmitteln des Bundes bedeckt werden. In den Jahren 2006 bis 2009 stellte der Bund der Burghauptmannschaft Österreich für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt 272,02 Mill. EUR zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für den Bund lagen dabei zwischen 49,60 Mill. EUR (2006) und 85,80 Mill. EUR (2008). Im Jahr 2009 betrug die Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich 11,85 Mill. EUR und die Ausgaben für die Burghauptmannschaft Österreich selbst 12,07 Mill. EUR.



BMWfJ

Burghauptmannschaft Österreich

Miet- und Pachteinnahmen

12 Die Burghauptmannschaft Österreich erzielte im Jahr 2009 bei einer verwalteten Nutzfläche von insgesamt 643.562 m² Miet- und Pachteinnahmen von insgesamt 7,85 Mill. EUR. Die Miet- und Pachteinnahmen machten 66 % der Gesamteinnahmen der Burghauptmannschaft Österreich von 11,85 Mill. EUR aus. Die Mieten waren weitgehend durch Gesetze (z.B. Mietrechtsgesetz (MRG), Bundesmuseen-Gesetz) geregelt. Weitere Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich ergaben sich im Wesentlichen aus dem Kongresszentrum in der Wiener Hofburg (1,37 Mill. EUR) und aus den Nutzern der betreuten Gebäude verrechneten Betriebskosten und Verwaltungskosten (2,21 Mill. EUR).

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Nutzergruppen, den von ihnen genutzten Flächen (in m²) und die dafür im Jahr 2009 bezahlten Miet- bzw. Pachtentgelte:

Nutzergruppe	Nettogeschoßfläche	Nutzfläche		Einnahmen	
	in m ²	in m ²	in % ¹	in EUR	in % ¹
Private Nutzer	117.624	94.635	14,70	2.503.294	31,90
Museale Nutzer ²	328.550	240.827	37,42	5.028.757	64,07
Bundesinterne Nutzer	367.961	208.476	32,40	28.015	0,36
Sondernutzung	111.371	68.977	10,72	288.381	3,67
Leerstehung/Generalsanierung	40.075	30.647	4,76	-	-
Summe	965.581	643.562	100,00	7.848.447	100,00

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Gruppe der Musealen Nutzer umfasste im Wesentlichen die Bundesmuseen, die Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber, die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft mbH und den Tiergarten Schönbrunn.

Quellen: RH, Burghauptmannschaft Österreich

Private Nutzer

13.1 (1) Auf private Nutzer entfielen 31,90 % der Miet- und Pachteinnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und 14,70 % der von ihr verwalteten Nutzfläche. Zur Gruppe der privaten Nutzer gehörten insbesondere die Mieter von Wohnungen, Betriebsgebäuden (z.B. Flakturm im Augarten, Porzellanmanufaktur), Geschäftslokalen und Gaststätten (z.B. Volksgarten Restaurant und Buffet), Kantinen in Amtsgebäuden sowie die Mieten des Palais Augarten und der Klimt Villa.

Miet- und Pachteinnahmen

(2) Die Mieten für Wohnungen waren durch das Mietrechtsgesetz geregelt, wodurch diese bei alten Mietverträgen teilweise weit unter marktkonformen Mieten lagen. Bei den vor dem 1. März 1994 geschlossenen Hauptmietverträgen nahm die Burghauptmannschaft Österreich die im § 45 MRG vorgesehene Anhebung des Hauptmietzinses (auf zwei Drittel des jeweiligen Kategoriemietzinses) vor. Erst bei Neuvermietungen infolge Mieterwechsels konnte die Burghauptmannschaft Österreich marktkonforme Mieten vereinbaren. Im Dezember 2010 bestanden 100 Altmietverträge über eine insgesamt vermietete Nutzfläche von 10.626 m² und 35 Mietverträge mit Kategoriemieten über eine insgesamt vermietete Nutzfläche von 3.083 m².

Die Burghauptmannschaft Österreich führte bisher keine Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten durch. Die Burghauptmannschaft Österreich begründete dies damit, dass die Flächen der privaten Mieter im Verhältnis zu den Flächen der Bundesnutzer gering waren, sowie damit, dass die Verfahren zur Durchsetzung der Erhöhungen nach Ansicht der Burghauptmannschaft Österreich einerseits nicht Erfolg versprechend waren und andererseits einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht hätten.

- 13.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, bei Mietverträgen mit Privaten auch Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten zu prüfen und dann durchzuführen, wenn dies aufgrund eines erheblichen Erhaltungsaufwands auch bei kleinen Mietflächen zu einer nennenswerten Erhöhung der (bisherigen) Hauptmietzinse führt.
- 13.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass die Burghauptmannschaft Österreich der Empfehlung des RH zur Durchführung von Verfahren gemäß § 18 MRG zweckmäßigerweise nur dann nachkommen werde, wenn das Mieterhöhungsverfahren wirtschaftlich erfolgreich durchgeführt werden könne. Aufgrund der derzeitigen Mieterstruktur seien in den nächsten Jahren keine Generalsanierungen von Objekten zu erwarten, bei denen ein solches Verfahren anzuwenden wäre.*

Museale Nutzer

- 14 Die Miet- und Pachteinnahmen von musealen Nutzern betragen im Jahr 2009 insgesamt 5,03 Mill. EUR. Den größten Anteil leisteten die Bundesmuseen mit 4,40 Mill. EUR für 192.031 m² Nutzfläche. Damit entfielen auf die Bundesmuseen 56 % der gesamten Miet- und Pachteinnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und 30 % der von ihr verwalteten Nutzfläche.



Miet- und Pachteinnahmen

Burghauptmannschaft Österreich

Das Bundesmuseen-Gesetz⁸ ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem BMUKK und dem BMWFJ bestimmte Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) den Bundesmuseen zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen, wobei sich das Entgelt am Kategoriemietzins D orientierte.

Überlassungsverträge zu derart begünstigten Konditionen bestanden mit folgenden Bundesmuseen:

1. Albertina
2. Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichisches Theatermuseum (KHM)
3. Österreichische Galerie Belvedere (Belvedere)
4. MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst
5. Naturhistorisches Museum (NHM)
6. Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek (TMW)
7. Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)

Aus der Raumdatenbank der Burghauptmannschaft Österreich ergaben sich im Jahr 2009 insgesamt nachstehende von den Bundesmuseen genutzte Flächen und bezahlte Entgelte:

⁸ Bundesgesetz, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz neu erlassen sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft und das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold“ geändert wird, BGBl. I Nr. 14/2002

Miet- und Pachteinnahmen

Bundesmuseum	Nutzfläche	Entgelt
	in m ²	in EUR
Albertina	11.725	294.020
KHM	53.456	1.040.099
Belvedere	11.238	260.954
MAK	16.006	474.746 ¹
NHM	31.038	716.851
TMW	23.380	565.997
ÖNB	45.188	1.046.398
Summe	192.031	4.399.065

¹ Das Entgelt des MAK enthält 68.893 EUR für einen 7.456 m² großen Garten, der in der angegebenen Nutzfläche nicht enthalten ist.

Quelle: Burghauptmannschaft Österreich

Bundesinterne Nutzer 15.1 (1) Zur Gruppe der bundesinternen Nutzer gehörten neben dem BMWFJ bzw. der Burghauptmannschaft Österreich insbesondere die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, das Bundeskanzleramt, das BMUKK (auch für die Kartause Mauerbach), das BMF, das BMJ, das BMI, das BMWF (Akademie der Wissenschaften), das BMLFUW, das BMASK, das BMVIT, die Volksanwaltschaft, der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof.

Bundesinterne Nutzer zahlten im Jahr 2009 keine Mieten für die ihnen zugeordneten Nutzflächen von insgesamt 208.476 m², das waren 32,40 % der von der Burghauptmannschaft Österreich insgesamt verwalteten Nutzfläche. Die Einnahmen von insgesamt 28.015 EUR bestanden hauptsächlich aus den Entgelten von insgesamt 25.858 EUR für drei Funkanlagen.

(2) Obwohl nach den Erläuterungen⁹ zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes „aus Gründen der Kostenwahrheit und zur Stärkung des Kostenbewusstseins“ vorgesehen war, den Bundesnutzern fiktive Mieten zu verrechnen, wurden den Bundesnutzern keine fiktiven Mieten dargestellt. Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch keine Berechnungen über die dem jeweiligen bundesinternen Nutzer darzustellende fiktive Miete und daher bestand kein Überblick über die Höhe der fiktiven Mieten von Bundesnutzern.

⁹ 298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, S. 184



Miet- und Pachteinnahmen



Burghauptmannschaft Österreich

- 15.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, den bundesinternen Nutzern fiktive Mieten darzustellen, um eine kostenbewusste Überprüfung ihrer Raumnutzung und ihres Raumbedarfs zu bewirken.
- 15.3 *Das BMWfJ wies darauf hin, dass die Vorschreibung von (realen oder fiktiven) Entgelten vom BMF im Zuge der Schaffung der „Leistungsabgeltungsverordnung 2013“ erarbeitet werde. Um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werde erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine in der vom BMF vorgelegten Form entsprechende Vorschreibung erfolgen.*
- 15.4 Der RH hielt dem entgegen, dass der ihm im Frühjahr 2011 zur Begutachtung vorgelegte Entwurf der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 Sonderbestimmungen für Nutzungsüberlassungen von Liegenschaften der Burghauptmannschaft Österreich enthielt. Demnach wäre von den nutzenden haushaltsführenden Stellen ab 1. Jänner 2013 eine angemessene Benützungvergütung an die Burghauptmannschaft Österreich zu leisten. Nach den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sollen die Vergütungen jedoch nicht in Form von tatsächlichen Zahlungen entrichtet werden, sondern durch rein budgetäre Verrechnungen erfolgen. Der RH ging daher davon aus, dass seitens der Burghauptmannschaft Österreich „reale“ Entgelte den Bundesnutzern vorgeschrieben werden sollen, deren Entrichtung durch budgetäre Verrechnung erfolgen soll.

Sondernutzungen

- 16 Für einige so genannte „Sondernutzungen“, wie z.B. das Parlament mit 22.240 m² Nutzfläche, die Internationale Schule in Wien mit 14.667 m² Nutzfläche und die Gedenkstätte Mauthausen mit 11.854 m² Nutzfläche, erhielt die Burghauptmannschaft Österreich keine Miet- bzw. Pachteinnahmen. Von den Einnahmen aus „Sondernutzungen“ entfielen 278.093 EUR auf das Bundesbad Alte Donau.

Leerstehungen

- 17.1 Die Burghauptmannschaft Österreich hatte Leerstehungen wegen Generalsanierung bei den von ihr verwalteten Objekten erfasst. Diese betrafen insbesondere Objekte in Wien, z.B. in der Himmelpfortgasse (12.239 m² Nutzfläche), der Johannesgasse (5.362 m² Nutzfläche) und der Grünbergstraße (7.338 m² Nutzfläche). Partielle Leerstehungen von Gebäuden hatte die Burghauptmannschaft Österreich unvollständig erfasst. Eventuelle Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten wurden daher nicht geprüft.
- 17.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, partielle Leerstehungen von Gebäuden zu erfassen und ihre Nutzungsmöglichkeiten regelmäßig zu prüfen.

Miet- und Pachteinnahmen

17.3 *Das BMWFJ wies darauf hin, dass sowohl im Mietenberechnungssystem (MBS) als auch in der Immobiliendatenbank (IDB) Leerstehungen erfasst würden. Die vom RH erfassten Leerstehungen beruhten auf einer Momentaufnahme. Leerstände gäbe es nur kurzfristig und sie bewegten sich im Promillebereich der Gesamtflächen der Burghauptmannschaft Österreich.*

17.4 Dem hielt der RH entgegen, dass Leerstehungen einzelner Räume von der Burghauptmannschaft Österreich nur erfasst wurden, wenn der Bundesnutzer diese Leerstehungen der Burghauptmannschaft Österreich meldete. Nach Ansicht des RH werden spätestens nach Inkrafttreten der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 die Bundesnutzer der Burghauptmannschaft Österreich längerfristige Leerstehungen melden. Die Burghauptmannschaft Österreich sollte jedoch schon vorher die Bundesnutzer einladen, derartige Leerstehungen zu melden.

Verrechnung von Verwaltungs- und Betriebskosten

18.1 (1) Die Vorschreibung von Verwaltungs- und Betriebskosten war der Burghauptmannschaft Österreich nur dann möglich, wenn der individuelle Nutzungsvertrag dies vorsah. Die Verrechenbarkeit von Betriebskosten basierte teilweise auf mitunter historischen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und der Burghauptmannschaft Österreich und folgte keiner einheitlichen Systematik.

Die Burghauptmannschaft Österreich konnte im Jahr 2009 nur für 163.371 m² der insgesamt 643.562 m² Nutzfläche (rd. 25 %) Verwaltungs- und/oder Betriebskosten einheben. Im Jahr 2009 kamen Verwaltungskosten von 503.181,50 EUR und Betriebskosten von 1,71 Mill. EUR zur Vorschreibung. Die Höhe der insgesamt angefallenen Betriebskosten war in der Burghauptmannschaft Österreich nicht erfasst.

(2) Das Bundeshaushaltsgesetz¹⁰ sieht unter dem Titel „Vergütungen zwischen Organen des Bundes; Kostenanteile“ vor, dass zukünftig alle Organe des Bundes für Leistungen eines anderen Organs des Bundes eine Vergütung unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes (vgl. § 305 ABGB) zu entrichten haben. Die entsprechende Ausführungsverordnung¹¹ des BMF war zur Zeit der Gebarungüberprüfung in Vorbereitung.

¹⁰ § 49 BHC 1986 i.d.F. 2011 bzw. § 63 BHG 2013

¹¹ Leistungsabgeltungs-Verordnung



Verrechnung von Verwaltungs-
und Betriebskosten

BMWFI

Burghauptmannschaft Österreich

18.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Vertragsgestaltung mit den Nutzern hinsichtlich der Verwaltungs- und Betriebskosten zu vereinheitlichen und sich auf deren Weiterverrechnung an die Nutzer im Sinne der in Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Verordnung des BMF vorzubereiten.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMWFI begrüße die Burghauptmannschaft Österreich die standardisierte Weiterverrechnung von Verwaltungs- und Betriebskosten im Wege der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013.*

Kostenrechnung

19.1 Die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich ermöglichte keine objektbezogenen Auswertungen. Mangels Zeit- und Ressourcenaufzeichnung der Mitarbeiter erfolgte auch keine Zuordnung der Personalkosten auf Objekte.

19.2 Der RH erachtete daher die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich als nicht aussagekräftig. Ohne einer aussagekräftigen Kostenrechnung, insbesondere einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung, fehlte ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Burghauptmannschaft Österreich. Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich die Weiterentwicklung der Kostenrechnung zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung einschließlich Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Objekte.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMWFI habe die Burghauptmannschaft Österreich darauf hingewiesen, dass sie ohne rechtliche Verpflichtung seit mehreren Jahren bemüht wäre, eine Kostenrechnung einzuführen. Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen und Vorgaben bedingten allerdings, dass die Kosten- und Leistungsrechnung mehrfach adaptiert werden musste. Die Burghauptmannschaft Österreich hätte mit ihren Leistungen und Bemühungen rund um das Projekt Kosten- und Leistungsrechnung für nachgeordnete Dienststellen eine Vorreiterrolle gehabt.*

19.4 Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen der Burghauptmannschaft Österreich um Einführung einer Kostenrechnung, hielt aber seine Empfehlung zu deren Weiterentwicklung zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung aufrecht.

Direktvergaben

20.1 (1) Das BMWFJ war im Rahmen seiner Fachaufsicht für die Burghauptmannschaft Österreich auch für die Revision der Vergaben und der Projektabwicklung zuständig. Im Jahr 2006 legte das BMWFJ fest, den Bereich der Rahmenbauprogramm-Pauschale¹² in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Im Jahr 2007 hatte ein Kontrollbericht des BMWFJ bei der Burghauptmannschaft Österreich Mängel bei der Auftragsvergabe und der Leistungsabrechnung festgestellt. Die überprüften Projekte betrafen insbesondere Direktvergaben durch fünf ausgewählte Abteilungen in den Bereichen Baumanagement der Burghauptmannschaft Österreich in stichprobenartig ausgewählten Einzelprojekten. Eine weitere Überprüfung der Direktvergaben durch das BMWFJ erfolgte im Frühjahr 2010, somit erst nach drei Jahren. Das BMWFJ hielt nach einer stichprobenartigen Überprüfung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsprojekten der Jahre 2008 und 2009 von nur einer Abteilung im diesbezüglichen Kontrollbericht 2010 fest, dass seine Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2007 nur teilweise Berücksichtigung fanden und weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf bestand.

Das BMWFJ kritisierte im Bericht 2010 insbesondere, dass nach wie vor in vielen Fällen keine detaillierten Preisangemessenheitsprüfungen erkennbar waren und diesbezüglich eine nachvollziehbare Dokumentation fehlte. Bereits 2007 war festgestellt worden, dass in Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten oder Rechnungen öfter Pauschalpreise und nur selten zumindest eine Aufgliederung in die Komponenten „Lohn“ und „Sonstiges“ (bzw. „Arbeit“ und „Material“) erfolgte, wodurch eine Preis-Plausibilitätsprüfung erheblich erschwert war. Weiters kritisierte das BMWFJ, dass bei Regieleistungen auf den Regiescheinen oder Arbeitsberichten häufig die Datierung des Burghauptmannschaft Österreich-Mitarbeiters fehlte, so dass nicht erkennbar war, wann die Bestätigung des jeweils angeführten Stundenaufwands erfolgte. Grundsätzlich erachtete das BMWFJ die Dokumentation bei Regieleistungen als mangelhaft. In einigen Fällen wurde darüber hinaus auch eine signifikante Konzentration von Auftragsvergaben in bestimmten Bereichen an jeweils wenige Auftragnehmer festgestellt.

(2) In den Jahren 2006 bis 2009 vergab die Burghauptmannschaft Österreich Aufträge insbesondere für Instandhaltungs- und Instandsetzungsvorhaben von insgesamt rd. 64,65 Mill. EUR ohne Vergabeverfahren als Direktvergaben. Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 lag der Schwellenwert für Direktvergaben bei 40.000 EUR bzw. ab April 2009 bei 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer).

¹² Die Verwendung dieses Teils des Rahmenbauprogramms erfolgte vollständig im eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich der Burghauptmannschaft Österreich, z.B. in den Jahren 2006 und 2007 je rd. 7 Mill. EUR.

Direktvergaben einzelner materieller Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert unter dem Schwellenwert erfolgten durch den Abteilungsleiter der für das jeweilige Objekt zuständigen Abteilung im jeweiligen Bereich Baumanagement. In der Burghauptmannschaft Österreich gab es keine Richtlinien für die Durchführung von Direktvergaben. Insbesondere im Hinblick auf die Einholung von Vergleichsangeboten bzw. für Preisangemessenheitsprüfungen bestanden keine schriftlichen Vorgaben, obwohl diese aufgrund der breiten Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Burghauptmannschaft Österreich zweckmäßig wären. Eine Dokumentation der Vergabeentscheidung und über die Angemessenheit der Preise fehlte.

(3) Den Abteilungen in den Bereichen Baumanagement oblagen nicht nur die Direktvergaben sondern auch die Kontrolle der Erbringung der heauftragten Leistung und die Genehmigung der Rechnung des Auftragnehmers. Einheitliche schriftliche, verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen zur Erfassung der Leistungserbringung und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich fehlten.

20.2 Der RH kritisierte, dass in der Burghauptmannschaft Österreich weder für die Durchführung von Direktvergaben und die Dokumentation der Vergabeentscheidung noch für die zeitnahe Baustellenkontrolle zur Erfassung der Leistungserbringung verbindliche Vorgaben vorlagen. Nach Ansicht des RH bieten Mängel bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auftragsabwicklung auch Raum für Manipulationen. Sie sind daher umgehend zu beheben. In diesem Zusammenhang erachtete der RH weiters die durch das BMWfJ durchgeführten Kontrollen der Auftragsabwicklung bei Direktvergaben als zuwenig effektiv, da diese zuletzt nur im Zeitabstand von ca. drei Jahren erfolgt waren.

Der RH empfahl dem BMWfJ, im Rahmen seiner Fachaufsicht verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben in der Burghauptmannschaft Österreich wahrzunehmen, um eine ordnungsgemäße Auftragsentwicklung und die Preisangemessenheit der Leistungserbringung sicherzustellen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, für die Durchführung von Direktvergaben interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten, für die Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen, für die Begründung der Vergabeentscheidung sowie für eine umfassende Dokumentation enthalten sollten.

Direktvergaben

Weiters empfahl der RH der Burghauptmannschaft Österreich schriftliche verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich, um geeignete Grundlagen für die Überprüfung bzw. Korrektur der von den Auftragnehmern abgerechneten Leistungen zu erhalten.

- 20.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ werde die Burghauptmannschaft Österreich verstärkt auf die Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung achten sowie die Möglichkeit einer Standardisierung von Preisangemessenheitsprüfungen bei Direktvergaben und die Einführung von Rahmenvereinbarungen überprüfen, um die Direktvergaben noch transparenter durchzuführen.*

Das BMWFJ wies darauf hin, dass im Zeitraum von November 2006 bis Dezember 2010 insgesamt neun relativ umfangreiche stichprobenartige Überprüfungen bei insgesamt elf Abteilungen der beiden Baubereiche der Burghauptmannschaft Österreich stattgefunden hätten, die mit entsprechenden Kontrollberichten dokumentiert worden wären.

Das BMWFJ hielt eine Standardisierung von zeitnahen Baustellenkontrollen nicht für zweckmäßig, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich oftmals unterschiedliche Funktionen bei den Baustellen innehätten.

- 20.4 Der RH entgegnete, dass er zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation insbesondere bei Regicleistungen für erforderlich hielt, um eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der abgerechneten Leistung zu erhalten. Der RH hielt dem BMWFJ weiters entgegen, dass die Durchführung von neun stichprobenartigen Überprüfungen in elf Abteilungen in einem Zeitraum von vier Jahren im Ergebnis bedeutete, dass eine Abteilung der Burghauptmannschaft Österreich durchschnittlich alle vier Jahre durch das BMWFJ überprüft wurde. Unter Hinweis auf die vom BMWFJ festgestellten Mängel und den erheblichen Verbesserungsbedarf hielt der RH seine Empfehlung an das BMWFJ aufrecht, verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben wahrzunehmen.



Burghauptmannschaft Österreich

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Wiener Hofburg

21.1 Mit dem Spanische Hofreitschule-Gesetz wurde mit 1. Jänner 2001 eine Gesellschaft öffentlichen Rechts mit dem Firmenwortlaut „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ errichtet. Das Gesetz übertrug der Gesellschaft nicht nur das Eigentum an bestimmten Liegenschaften und Kunstgegenständen, sondern auch ein unbefristetes und unbelastbares Nutzungsrecht an bestimmten Teilen der Hofburg und der Stallburg. Die Höhe eines Entgelts für die Nutzung durch die Gesellschaft konnte gemäß § 3 Abs. 5 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festlegen. Da eine diesbezügliche Verordnung bisher nicht erlassen wurde, bezahlte die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ kein Entgelt für die von ihr genutzten Teile der Hofburg und der Stallburg, sondern nur die anteiligen Betriebskosten.

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergab sich dadurch eine Subvention an die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“.

21.2 Der RH empfahl dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die Nutzung von Teilen der Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinzuwirken.

21.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass es mit Schreiben vom 11. Februar 2011 das BMLFUW ersucht habe, die bereits vor längerem begonnenen Gespräche zur Realisierung der genannten Verordnungsermächtigung ehest möglich wieder aufzunehmen. Das BMLFUW antwortete dem BMWFJ am 24. März 2011, dass weder derzeit noch in Zukunft die Absicht bestünde, von dieser „Kann-Bestimmung“ Gebrauch zu machen. Daraufhin habe das BMWFJ am 11. Mai 2011 den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes um Stellungnahme ersucht.*

21.4 Der RH anerkannte keine sachliche Begründung dafür, dass die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ Teile der Hofburg und der Stallburg unentgeltlich nutzt, wenn gleichzeitig nach dem Entwurf der Leistungsabteilungs-Verordnung 2013 sogar Bundesnutzer für die Nutzung von (bundeseigenen) Objekten ein angemessenes Benützungsentgelt zu entrichten haben werden. Der RH empfahl daher dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterhin auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Nutzung von Teilen der Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinzuwirken.

Schloss Augarten

22.1 Die Republik Österreich, vertreten durch die damalige Burghauptmannschaft in Wien, vermietete dem Verein Wiener Sängerknaben seit 1. Juli 1948 das im Schloss Augarten gelegene Palaisgebäude (2.951 m² Nutzfläche), das so genannte Josefsstöckl und ein Gartengrundstück. Der Verein Wiener Sängerknaben hatte sich verpflichtet, drei Viertel der Kosten für den Wiederaufbau und zur Behebung der durch Kriegseinwirkung verursachten Schäden an und in den Gebäuden beizutragen und ein Drittel der Baustoffe beizustellen. Dafür verpflichtete sich die Republik Österreich, für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1988 keinen Mietzins einzuheben. Der Mietvertrag war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch bis 30. Juni 1988 beiderseits unkündbar. Ab 1. Juli 1988 sah der Mietvertrag die Bezahlung eines Mietzinses samt Betriebskosten vor. Durch Nachträge zum Mietvertrag wurden Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit bis 30. Juni 2008 verlängert.¹³ Für die darauffolgende Zeit schrieb die Burghauptmannschaft Österreich dem Verein Wiener Sängerknaben weiterhin keinen Mietzins vor, obwohl die Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit nicht verlängert worden waren. Bereits am 14. Dezember 2007 hatte die Burghauptmannschaft Österreich das BMWFJ auf den Ablauf der Frist für die Unkündbarkeit des Vertrags und die Mietzinsfreiheit mit 30. Juni 2008 hingewiesen und um „Einleitung erforderlicher Maßnahmen bezüglich einer Verlängerung“ ersucht.

Das BMWFJ sicherte zu, für den Zeitraum 2008 bis 2010 eine zu vereinbarende Mietzinshöhe anzusetzen und eine entsprechende Rückforderung anzumelden. Laut BMWFJ soll beginnend mit 1. Jänner 2011 eine endgültige Mietzinshöhe festgelegt werden, die in Folge laufend fortgeschrieben werden kann.

22.2 Der RH kritisierte, dass seit Juli 2008 die Möglichkeit, einen Mietzins für die Nutzung des Palaisgebäudes im Augarten, des Josefsstöckls und des Gartens zu verlangen, nicht aufgegriffen wurde. Dadurch entgingen der Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, Verhandlungen mit dem Verein Wiener Sängerknaben über die Höhe der Miete für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden und dem Verein überlassenen Objekte im Schloss Augarten aufzunehmen und rasch abzuschließen.

¹³ Zuletzt „verständigten“ sich im März 1998 der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der damalige Bundesminister für Finanzen auf eine unveränderte Verlängerung des Bestandsverhältnisses.

22.3 *Da laut Stellungnahme des BMWfJ mittlerweile mit Erlass die Berechnung des Mietzinses für den Verein der Wiener Sängerknaben erfolgt sei, würden die Vorschreibungen von der Burghauptmannschaft Österreich durchgeführt. Die vom RH empfohlenen Verhandlungen über das Mietverhältnis oblägen der Zentralstelle und würden derzeit durchgeführt.*

Palais Palffy

23.1 Die Republik Österreich überließ mit Vertrag vom November 2007 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) das sanierte Palais Palffy–Erdödy (5.573 m² Nutzfläche) in Wien unentgeltlich zur Nutzung als Ständiger Amtssitz. Die Stadt Wien verpflichtete sich, an den Bund, vertreten durch das damalige BMA, einen jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrag von rd. 357.000 EUR ab Bezug des Gebäudes durch die OSZE zu leisten.¹⁴

Die Bezahlung des vereinbarten jährlichen Kostenbeitrags von mindestens 357.000 EUR durch die Stadt Wien erfolgte bis Ende 2010 nicht.

23.2 Nach einer Empfehlung des RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung, bei der Stadt Wien die offene Bezahlung des jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrags von 357.000 EUR einzufordern, teilte die Burghauptmannschaft Österreich Ende Februar 2011 mit, dass die Stadt Wien die Überweisung des Beitrags für Mietkosten von rd. 1,22 Mill. EUR für die Budgetjahre 2008 bis 2010 an die Burghauptmannschaft Österreich veranlasst habe.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMWfJ hätte ursprünglich das BMeiA die Vorschreibungen veranlassen sollen. Zwischenzeitlich seien von der Stadt Wien sämtliche Beträge samt Valorisierung der Burghauptmannschaft Österreich überwiesen worden.*

Tiroler Volkskunstmuseum

24.1 Der damalige österreichische Bundesschatz, vertreten durch den damaligen Bundesminister für Handel und Verkehr, vermietete dem Bundesland Tirol das Haus Universitätsstraße Nr. 2 („Altes Gymnasium“) in Innsbruck mittels befristeten Mietvertrags vom 1. Jänner 1927 bis 31. Dezember 1956 für die Unterbringung des „Museums für tirolerische Volkskunst und Gewerbe“. Neben dem jährlichen Mietzins hatte das Land Tirol sämtliche von dem Gebäude zu entrichtenden Abgaben sowie die Betriebskosten zu tragen. Dem Land Tirol oblag auch die Instandhaltung des Gebäudes. Nach der Aktenlage der Burghauptmannschaft Österreich bezahlte das Land Tirol seit dem Jahr 1956 keinen Mietzins, obwohl es das Gebäude (6.053 m² Nutzfläche) weiter nutzte.

¹⁴ Die Zahlungen der Stadt Wien beruhten auf einer mit der Republik Österreich, vertreten durch das damalige BMA, am 2. Oktober 2002 abgeschlossenen Vereinbarung.

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Das Land Tirol überließ ab 1. Februar 2007 die Liegenschaft mit dem Gebäude (Tiroler Volkskunstmuseum) der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH und verrechnete dafür ein jährliches Entgelt von 35.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer.

- 24.2 Der RH kritisierte, dass die Burghauptmannschaft Österreich dem Land Tirol seit mehr als 50 Jahren ein Gebäude unentgeltlich überlassen hatte.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, vom Land Tirol Miete für das Gebäude in Innsbruck, Universitätsstraße Nr. 2, einzufordern. Bei einer Neufestsetzung der Miete wären auch die Einnahmen des Landes Tirol aus der Untervermietung zu berücksichtigen.

- 24.3 *Das BMWFI führte ergänzend aus, dass sich das Tiroler Volkskunstmuseum bis 1. Dezember 2000 in der Auftragsverwaltung durch die Bundesgebäudeverwaltung I (Landesdienststelle) befunden habe. Bei der Übergabe der Akten an die Burghauptmannschaft Österreich wäre dieser aufgefallen, dass die Mietzahlungen des Landes Tirol bereits im Jahr 1956 eingestellt worden waren. Den Grund dafür habe die Burghauptmannschaft Österreich nicht mehr in Erfahrung bringen können.*

Seit Jahren wäre konkret beabsichtigt, dass der Bund dem Land Tirol fünf Objekte und Liegenschaften (darunter das Volkskunstmuseum) überträgt, wodurch das Bestandverhältnis obsolet geworden wäre. Für den Fall des Scheiterns der Eigentumsübertragung (was aus derzeitiger Sicht des BMWFJ der Fall sei) beabsichtige das BMWFJ hinsichtlich des Volkskunstmuseums dem Land Tirol ein Fruchtgenussrecht gegen Entgelt einzuräumen, das im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt werde. Dadurch würde der laufenden Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern am wenigsten vorgegriffen.

Hofburg Innsbruck – Damenstiftstrakt

- 25.1 Das Damenstiftsgebäude war ein abgesonderter Trakt der Innsbrucker Hofburg, der an einer Seite mit der Hofburg zusammengebaut war und im Eigentum der Republik Österreich¹⁵ stand. Das Damenstiftsgebäude war grundbücherlich mit einem Fruchtgenussrecht zugunsten

¹⁵ Der Vertreter des k.k. Damenstifts Innsbruck ersuchte am 21. November 1901 um Zuschreibung der Liegenschaften an das „k.k. Hofacrar“, wobei er sich auf den Stiftsbrief vom 21. Oktober 1765 und das Überlassungsprotokoll vom 26. Dezember 1816 bezog, welches dieses Gebäude ausdrücklich als „Appertinenzen der Residenz“ bezeichnet hätte. Nach mehrmaliger Weigerung stimmte das „k.k. Hofacrar“ am 30. September 1902 der Einverleibung des Eigentumsrechtes zu.

der Stiftung Maria Theresianisches Damenstift¹⁶ belastet. Ein Vertrag über Inhalt und Umfang des Fruchtgenussrechtes lag nicht vor.¹⁷

Sämtliche Mieteinnahmen¹⁸ flossen der Stiftung zu. Obwohl somit das Damenstift für die Republik Österreich ein ertragsloses Objekt war, musste die Republik Österreich gemäß § 514 ABGB jene baulichen Herstellungen bezahlen, „die durch das Alter des Gebäudes oder durch einen Zufall“ notwendig wurden. Die Kostentragung für andere bauliche Maßnahmen war mangels Vorliegens eines Fruchtgenussvertrags unklar.

Zwischen 1999 und 2002 bemühte sich das BMWFJ, die Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes neu zu ordnen und befasste wegen der haushaltsrechtlichen Zustimmung zur geplanten Neuordnung das BMF, welches diese Angelegenheit jedoch im März 2003 „bis auf Weiteres außer Evidenz nahm“. Auch das spätere Ersuchen vom 5. November 2003 des BMWFJ an das BMF um Zustimmung führte nicht zu einer Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse. Im Jahr 2004 zahlte die Burghauptmannschaft Österreich für Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung 516.965 EUR. In den letzten Jahren erfolgten keine erkennbaren Bemühungen der Burghauptmannschaft Österreich zur Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes.

- 25.2 Der RH empfahl dem BMWFJ, sich erneut um die Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg zu bemühen, um künftig weitere finanzielle Belastungen des Bundes für die bauliche Erhaltung des Damenstiftstraktes zu vermeiden.
- 25.3 *Das BMWFJ führte ergänzend aus, dass Vertragsverhandlungen über die Aufhebung des Fruchtgenussrechtes und die Einräumung eines Wohnrechtes in den Vertragsentwurf vom 16. November 2004 gemündet hätten, den die für die Stiftung handelnden Tiroler Landesorgane aus für*

¹⁶ Stiftungszweck war „die Versorgung der bedürftigen adelichen Jugend, weiblichen Geschlechts, bis zur Treffung einer Heyrath, oder Findung eines anderen Standesmässigen Unterkommens“. Weiters war die Anzahl der Stiftsdamen beschränkt: „Die Anzahl der Stifts-Fräulein haben Wir, mit Inbegrif der Ober- und Unter-Dechantin auf Zwölf gesetzt, jedoch ohne Einrechnung der künftig etwa von Uns zu ernennenden Abbtissin, oder Oberin“.

¹⁷ Nach der Aktenlage der Burghauptmannschaft Österreich war im Grundbuch Innsbruck die diesbezügliche Urkunde aus dem Jahr 1903 (Geschäftszahl 2145) unauffindbar. Auch die Suche nach den Übergabeprotokollen aus den Jahren 1816 und 1839 im Tiroler Landesarchiv war erfolglos.

¹⁸ Die Stiftung überließ drei Wohnungen unentgeltlich Stiftsdamen, der größere Teil des Gebäudes war von der Stiftung vermietet (Restaurant Stiftskeller im Erdgeschoß, Wohnungen und Büros in den Obergeschoßen).

Einzelne Nutzungsverhältnisse

die Burghauptmannschaft Österreich auch heute nicht nachvollziehbaren Gründen trotz aller Bemühungen der Beteiligten nicht unterfertigt hätten. In den folgenden Jahren hätten Vermögensausgleichsverhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Tirol stattgefunden, die unter anderem auch eine Übertragung des Damenstiftes an das Land Tirol vorsähen. Mit dem endgültigen Scheitern dieser Vermögensausgleichsverhandlungen im Jahr 2011 plane das Land Tirol jetzt, aus der Burghauptmannschaft Österreich nicht nachvollziehbaren Gründen, den Einbau einer Liftanlage, die Fortsetzung des Einbaus von Haustechnik und Brandschutz, eine Sanierung der Dachhaut über der Silbernen Kapelle und andere Investitionen im Damenstift. Diese Investitionen wären nach dem Informationsstand der Burghauptmannschaft Österreich mit dem Stiftungsvermögen finanziert. Auf Empfehlung des RH seien im Jahr 2011 wiederum Gespräche mit dem Land Tirol aufgenommen worden, um die Neuordnung der Rechts- und Vertragsverhältnisse herbeizuführen.

Wiener Hofburg –
Amalienrakt

- 26.1 Im Erdgeschoß des Amalientraktes der Wiener Hofburg waren seit dem Jahr 1969 an zwei Vereine Büroräume mit Flächen von 156,79 m² bzw. 122,75 m² vermietet. Im Jahr 2010 zahlten die Vereine hierfür einen monatlichen Hauptmietzins von 319,85 EUR bzw. 250,41 EUR. Im Jahr 2005 meldete das Bundeskanzleramt Bedarf an den von den Vereinen gemieteten Räumlichkeiten an, allerdings ohne Erfolg, weil die beiden Vereine die von der Burghauptmannschaft Österreich angebotenen Ersatzflächen im Reichskanzleitrakt der Hofburg ablehnten.
- 26.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, künftig Nutzungsverträge mit privaten Nutzern von Räumlichkeiten so zu gestalten, dass die Auflösung im Falle des **Eigenbedarfs** von Bundesdienststellen möglich ist.
- 26.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass nach Auskunft der Finanzprokuratur eine Kündigung des Mietverhältnisses fast aussichtslos wäre. Die Burghauptmannschaft Österreich halte die Empfehlung des RH zur vertraglichen Gestaltung von Nutzungsverträgen angesichts der gesetzlichen Regelung und der Judikatur zu § 30 Abs. 2 Z 11 MRG für undurchführbar. Demnach könne Eigenbedarf von Bundesdienststellen nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich um einen Bedarf für Zwecke der Hoheitsverwaltung handelt. Dieser müsse auch nachgewiesen werden.*
- 26.4 Der RH entgegnete, dass die Überlassung von Räumlichkeiten beispielsweise auch durch befristete Mietverträge oder im Wege der Bittleihe erfolgen kann.



Einzelne Nutzungsverhältnisse

BMWFJ

Burghauptmannschaft Österreich

Regierungsgebäude,
Stubenring 1

27.1 Die Burghauptmannschaft Österreich errichtete in den Jahren 2009 bis 2010 eine zentrale Ver- und Entsorgungsanlage für das Regierungsgebäude in Wien, Stubenring 1, um 2,78 Mill. EUR. Die Kosten für die Nutzung von benötigtem öffentlichem Grund der Stadt Wien waren darin nicht enthalten.

Obwohl für das Bauvorhaben auch die Nutzung einer 466 m² großen Grundfläche der Stadt Wien erforderlich war, blieben sowohl der Rechtstitel als auch die Kosten für die notwendige Grundinanspruchnahme vor Baubeginn unregelt. Die Stadt Wien verlangte für die Einräumung eines Servituts rd. 1 Mill. EUR. Daher beantragte das BMWFJ im Namen der Republik Österreich beim Magistrat Wien eine Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966.¹⁹ Da die Stadt Wien über den Antrag in zwei Instanzen negativ entschied, erhob das BMWFJ im Mai 2010 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Verfahren noch nicht entschieden.

27.2 Der RH bemängelte, dass mit dem Bauvorhaben begonnen worden war, obwohl noch wesentliche Fragen ungeklärt waren. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, künftig vor einer geplanten Bauführung Rechts- und Kostenfragen vor Baubeginn zu klären, um Bauverzögerungen und Kostenerhöhungen zu vermeiden.

27.3 *Das BMWFJ erklärte, dass der Bund ein Angebot der Stadt Wien für einen Servitutsvertrag auf Dauer des Bestandes des Regierungsgebäudes für ca. 1 Mill. EUR angenommen hätte. Noch vor Vertragsunterzeichnung sei jedoch die Baubewilligung lediglich „bis auf Widerruf“ erteilt worden, was den Bund veranlasst hätte, um Reduktion des Servitutsentgelts zu ersuchen. Dieses Ersuchen hätte die Stadt Wien (Magistratsabteilung 69) abgelehnt und angeregt, um Gebrauchserlaubnis am öffentlichen Gut anzusuchen. Den diesbezüglichen Antrag des BMWFJ habe die Stadt Wien (Magistratsabteilung 64) abgelehnt. Das Verfahren wäre beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.*

Nach Ansicht des BMWFJ hätte die Unterfertigung des Servitutsvertrages trotz einer Baubewilligung „bis auf Widerruf“ einen sorglosen Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Budget bedeutet. Daher sei der Weg eines Verwaltungsverfahrens samt Ausschöpfung der möglichen Rechtsmittel gewählt worden.

¹⁹ Nach Tarifpost B7: für Vorgärten von Geschäftslokalen

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Bundesbad Alte Donau

28.1 (1) Der Österreichische Nationalrat beschloss im Jahr 1991, das Bundesbad Alte Donau als Bad in seiner bisherigen Form zu erhalten. Seit 1. Jänner 2000 verwaltete die Burghauptmannschaft Österreich dieses Bad. Mit 31. Oktober 2007 stellte das Bundesdenkmalamt die Gebäude des Bades unter Denkmalschutz.

(2) Das intern festgelegte Ziel der Burghauptmannschaft Österreich war, den Besuchern des Bades eine leistbare Ruhe- und Erholungszone zu bieten und den Betrieb weitgehend kostendeckend zu führen. Neben Saisonkräften arbeitete ein fix angestellter Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich für das Bad. Diesen setzte die Burghauptmannschaft Österreich im Winter für andere Aufgaben ein. Synergien mit anderen Bad-Betreibern wurden noch nicht geprüft.

Zwischen 2006 und 2009 verschlechterte sich das Betriebsergebnis des Bundesbades Alte Donau von – 37.734 EUR auf – 148.771 EUR.

Jahr	2006	2007	2008	2009	Summe 2006 bis 2009
	in EUR				
Betriebsergebnis	– 37.734	– 70.513	– 130.852	– 148.771	– 387.870

Quelle: Burghauptmannschaft Österreich

28.2 Aufgrund der negativen Entwicklung des Betriebsergebnisses empfahl der RH der Burghauptmannschaft Österreich, mit anderen Bad-Betreibern²⁰ eine gemeinsame Bewirtschaftung des Bades zu überlegen, um dadurch Synergien zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit des Bundesbades zu verbessern.

28.3 Das BMWFJ teilte mit, dass die Burghauptmannschaft Österreich seit mehreren Jahren mit der Gemeinde Wien zusammenarbeite. Weiters würde mit der Wirtschaftsuniversität Wien ein kostenloses Marketingprojekt erstellt.

²⁰ Unmittelbar in der Nähe des Bundesbades befinden sich das von der Stadt Wien geführte Strandbad Alte Donau und ein weiteres privat geführtes Bad.



Burghauptmannschaft Österreich

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFJ

(1) Das BMWFJ sollte sich erneut um die Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg bemühen, um künftig weitere finanzielle Belastungen des Bundes für die bauliche Erhaltung des Damenstiftstraktes zu vermeiden. (TZ 25)

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sollte beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die Nutzung von Teilen der Wiener Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinwirken. (TZ 21)

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht des BMWFJ wären verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben in der Burghauptmannschaft Österreich wahrzunehmen, um eine ordnungsgemäße Auftragsentwicklung und die Preisangemessenheit der Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 20)

Burghauptmannschaft Österreich

(4) Die Evaluierung, Bereinigung und Neuordnung der Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich wären gemeinsam mit dem BMWFJ fortzusetzen und zügig abzuschließen. (TZ 3)

(5) Die Zusammenlegung und somit Reduzierung von Standorten in Wien wäre insbesondere unter den Aspekten der besseren Dienstaufsicht und Steuerung der Ressourcen vorzunehmen. (TZ 10)

(6) Kleine Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II wären zusammenzulegen, um durch größere Abteilungen und eine gleichmäßige Auslastung dieser Abteilungen einen wirtschaftlicheren Betrieb zu ermöglichen. (TZ 5)

(7) Die Betreuung von Telefonanlagen wäre ehestmöglich einzustellen, die Nutzer wären bei einer Alternativlösung zu unterstützen und das Personal der Abteilung „Nachrichtentechnik“ wäre anderweitig einzusetzen, weil die Betreuung von Telefonanlagen nicht zu den Kernaufgaben der Burghauptmannschaft Österreich zählte. (TZ 7)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(8) Zur Straffung der Organisation und Sicherstellung einer einheitlichen Fach- und Dienstaufsicht wäre der Facharbeiterpool vom Bereich Zentrale Aufgaben in den Bereich Baumanagement I und II zu verlegen. (TZ 8)

(9) Die Feuerwache durch eigene Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich wäre einzustellen und die dafür eingesetzten Mitarbeiter wären anderweitig zu verwenden. (TZ 8)

(10) Die von der Abteilung Technisches Referat betreuten Objekte wären den Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II zuzuordnen. (TZ 9)

(11) Für Direktvergaben wären interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten, für die Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen, für die Begründung der Vergabeentscheidung sowie für eine umfassende Dokumentation enthalten sollten. (TZ 20)

(12) Schriftliche und verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter wären zu erstellen, um geeignete Grundlagen für die Überprüfung bzw. Korrektur der von den Auftragnehmern abgerechneten Leistungen zu erhalten. (TZ 20)

(13) Für die bundesinternen Nutzer wären fiktive Mieten darzustellen, um eine kostenbewusste Überprüfung ihrer Raumnutzung und ihres Raumbedarfs zu bewirken. (TZ 15)

(14) Partielle Leerstehungen von Gebäuden wären zu erfassen und ihre Nutzungsmöglichkeiten regelmäßig zu prüfen. (TZ 17)

(15) Bei Mietverträgen mit Privaten wären Verfahren gemäß § 18 Mietrechtsgesetz zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten zu prüfen und dann durchzuführen, wenn dies aufgrund eines erheblichen Erhaltungsaufwands auch bei kleinen Mietflächen zu einer nennenswerten Erhöhung der (bisherigen) Hauptmietzinse führt. (TZ 13)

(16) Die Vertragsgestaltung mit den Nutzern wäre hinsichtlich der Verwaltungs- und Betriebskosten zu vereinheitlichen, und deren Weiterverrechnung an die Nutzer im Sinne der in Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Verordnung des BMF wäre vorzubereiten. (TZ 18)

(17) Mit dem Verein Wiener Sängerknaben wären Verhandlungen betreffend die Höhe der Miete für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden und dem Verein im Schloss Augarten überlassenen Objekte aufzunehmen und rasch abzuschließen. (TZ 22)

(18) Künftig wären Nutzungsverträge mit privaten Nutzern von Räumlichkeiten so zu gestalten, dass die Auflösung im Falle des Eigenbedarfs von Bundesdienststellen möglich ist. (TZ 26)

(19) Vom Land Tirol wäre Miete für das Gebäude in Innsbruck, Universitätsstraße Nr. 2, einzufordern. Bei einer Neufestsetzung der Miete wären auch die Einnahmen des Landes Tirol aus der Untervermietung zu berücksichtigen. (TZ 24)

(20) Die anlässlich einer Bauführung eines Projekts auftretenden Rechts- und Kostenfragen wären künftig vor Baubeginn zu klären, um Bauverzögerungen und Kostenerhöhungen zu vermeiden. (TZ 27)

(21) Mit anderen Bad-Betreibern wäre eine gemeinsame Bewirtschaftung des Bundesbades Alte Donau zu überlegen, um dadurch Synergien zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit des Bundesbades zu verbessern. (TZ 28)

(22) Die Kostenrechnung wäre zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung einschließlich einer Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Objekte weiterzuentwickeln. (TZ 19)

Wien, im November 2011

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





R
H

